



# Sangerhäuser Nachrichten

Jahrgang 8, Freitag, den 23. November 2012, Nummer 23/2012

## 1. Stolpersteinverlegung in Sangerhausen



(Lesen Sie dazu auf Seite 23)

### Inhalt

- Notrufe & Bereitschaftsdienste  
Mittelseite
- Aus dem Rathaus  
Seite 2
- Termine und Informationen  
Seite 8
- Was ist wann geöffnet?  
Seite 10
- Aus den Ortschaften  
Seite 10
- Abwasserzweckverband  
Seite 12
- Trinkwasserzweckverband  
Südharz  
Seite 18
- Die Vereine informieren  
Seite 23
- Termine für Senioren  
Seite 25
- Anzeigenteil  
ab Seite 27

## Aus dem Rathaus

Es gilt das gesprochene Wort!

### Bericht

## des Oberbürgermeisters zur 32. Stadtratsitzung am 25.10.2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Gäste!

### Zuweisung aus dem Ausgleichsstock gemäß § 17 FAG LSA

Die Stadt Sangerhausen hatte im März 2011 für die Jahre 2004 bis 2006 einen Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Ausgleichsstock (Bedarfszuweisung) in Höhe von rund 5,78 Mio. Euro gestellt. Unter Berücksichtigung der Einhaltung des Dienstweges und der Prüferfordernisse war mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis zweieinhalb Jahren zu rechnen. Als sich bereits Ende Juni dieses Jahres im Rahmen der Liquiditätsplanung der Stadt Sangerhausen zum Jahresende hin die Ausschöpfung des Kassenkreditrahmens andeutete, wurde Kontakt zum Finanzminister aufgenommen, um unter Verweis auf die Konsolidierungsbemühungen die Bearbeitungszeit zu beschleunigen. Der Minister hatte seine Unterstützung diesbezüglich zugesagt und nunmehr ist der Stadt Sangerhausen mit Bewilligungsbescheid vom 02.10.2012 eine Bedarfszuweisung in der vollen beantragten Höhe zuerkannt worden, die dem Ausgleich der Soll-Fehlbeiträge der Verwaltungshaushalte bis 2006 mit einer Deckungsquote von 90 Prozent gewähren soll. Dies geschieht unter Verrechnung mit der als Abschlag auf eine zu erwartende Bedarfszuweisung bewilligten Liquiditätshilfe in Höhe von 1,5 Mio. Euro, sodass die Stadt Sangerhausen in den Genuss eines Auszahlungsbetrages von rund 4,23 Mio. Euro kommt. Die Bewilligung erfolgte unter den Nebenbestimmungen, dass

1. die Haushaltskonsolidierung konsequent fortzuführen ist und dabei Personalkosten sowie die Zuschüsse für freiwillige Aufgaben auf das Notwendigste weiter zu reduzieren sind, sowie das

Bestattungswesen kostendeckend zu führen sei;

2. das Konsolidierungsziel und somit das Erreichen des strukturellen Ausgleichs im Konsolidierungszeitraum unbedingt einzuhalten ist, sodass für nicht realisierbare Einnahmen Ersatzmaßnahmen zu ergreifen sind. Dabei ist die Stadt Sangerhausen verpflichtet, die fortgeschriebenen Konsolidierungskonzepte vorzulegen;

3. dem Finanzminister ein Widerrufsvorbehalt eingeräumt ist, sollten wir erkennbar die Verpflichtungen zur Haushaltskonsolidierung nicht einhalten. Ich möchte es nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass die Stadt Sangerhausen im Oktober eine Eingangsbestätigung für einen weiteren Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Ausgleichsstock für das Haushaltsjahr 2008 erhalten hat. Der Antrag wurde im Juni über den Dienstweg an das MI versandt. Momentan ist mit einer Bearbeitungszeit von zweieinhalb bis drei Jahren zu rechnen.

### Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

In Vorbereitung einer Bundesstatistik wird das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt im Jahr 2013 nach dem Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe durchführen. Die Stichprobe ist eine wichtige amtliche Statistik über die Lebensverhältnisse privater Haushalte in Deutschland. Alle fünf Jahre geben rund 60.000 Privathaushalte auf freiwilliger Basis Auskunft über ihre Einnahmen und Ausgaben, über ihre Ausstattung mit Computern, PKW, Mobiltelefon, über ihre Vermögens- und Schuldensituation sowie über ihre Wohnverhältnisse. Die Erteilung der Auskunft ist gemäß § 4 des Gesetzes in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz ausdrücklich freiwillig. In Sachsen-Anhalt

sollen rund 2.700 private Haushalte einbezogen werden. Die Stadt Sangerhausen ist gehalten, die Werbeaktivitäten zum Finden freiwilliger Haushalte im Auftrag des Statistischen Landesamtes zu unterstützen. Es werden insofern in den Verwaltungsgebäuden Plakate und Faltblätter ausgelegt, um für diese Statistik zu werben. Die Teilnehmer erhalten vom Statistischen Landesamt für die freiwillige Teilnahme eine Geldprämie.

### Umsetzung Schnittstellenprogramm im OT Wippra

Die Idee einer Schnittstelle von SPNV (Schienenpersonennahverkehr) und ÖPNV, also Regionalverkehr der Bahn und dem Bus, reicht bis in das Jahr 2001 zurück und eröffnete den Weg der Fördermittelbeantragung über gemeinschaftliche Verkehrsvorhaben im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG).

Mit der Eingliederung der Gemeinde Wippra in die Stadt Sangerhausen im Jahr 2008 wurde auf der Grundlage und den Festsetzungen im Eingliederungsvertrag an den Planungen festgehalten und weitergeführt. Mit Erhalt des Fördermittelbescheides im Jahr 2011 und der nun möglich gewordenen Projektumsetzung wurde über die Geschäftsleitung des Landesbetriebes Bau der Versuch unternommen, die Schnittstelle und die Ortsdurchfahrt gemeinsam auszuführen. Dabei wurde auf die Funktionalität beider Anlagenteile, die weitere Entwicklung des Ortsteiles und der Verbesserung der touristischen Infrastruktur Wert gelegt.

Ab April 2009 können im Harz Nutzer des ÖPNV erstmals wieder seit Jahrzehnten auf eine regelmäßige und miteinander verknüpfte öffentliche Verkehrsverbindung zwischen den Tälern der Wipper und Selke zurückgreifen. Die neu errichtete Schnittstelle fügt sich optimal in das vorhandene Verkehrskonzept ein, verbessert die Qualität der

verkehrlichen Inanspruchnahme und wird hoffentlich den Tourismus und die Fahrgastzahlen aller Verbindungen in Wippra bzw. im ganzen Südharz weiter erhöhen.

Das Auftragsvolumen betrug 361.000 Euro. Der Baubeginn war am 30.09.2011 und abgeschlossen wurde die Maßnahme im Bewilligungszeitraum bis zum 30.06.2012. Die technische Bauabnahme nach VOB erfolgte aus organisatorischen Gründen am 13.07.2012. Im Rahmen der Beauftragung wurde die Fahrbahn mit Wendeschleife, die Nebenflächen wie Gehweg, Bushalte- und Aufstellfläche, PKW-Stellflächen, eine Grünfläche sowie die Ausstattung mit einem Fahrgastunterstand, Fahrgastinformationseinrichtungen, eine Fahrradabstellrichtung und eine Beleuchtungsanlage der neuen Verkehrsfläche errichtet. Die feierliche öffentliche Übergabe der Schnittstelle wird morgen vor Ort passieren. Dazu werden Vertreter unserer Verwaltung mit dem Bus nach Wippra reisen, wo die Übergabe 09:00 Uhr beginnt. Nach der Veranstaltung werden wir mit der „Wipperliese“ über Klostermansfeld zurück nach Sangerhausen reisen. Die Presse wird mit dem Auto anreisen.

### Industriepark Mitteldeutschland in München vorgestellt

Die EXPO REAL, Internationale Fachmesse für Gewerbeimmobilien und Investitionen, findet seit 1998 jedes Jahr im Oktober in München statt. Auch dieses Jahr waren wir auf der größten Messe für Gewerbeimmobilien in Europa vertreten. Die Ausstellung steht für Networking, Marktorientierung und wertvolle Businesskontakte. Auf 64.000 Quadratmetern präsentierten 1.700 Aussteller ihr Angebot rund um die Gewerbeimmobilie. Die Teilnehmer der EXPO REAL bilden das gesamte Spektrum der Immobilienwirtschaft ab: Projektentwickler und Projektmanager, Investoren, Berater und Vermitt-

ler, Architekten und Planer, Expansionsleiter sowie Wirtschaftsregionen und Städte. Wir präsentierten zusammen mit der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH am Stand des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. bis 10. Oktober 2012 den Industriepark Mitteldeutschland. Ziel der Präsentation war, Investoren für dieses Projekt zu finden. Zahlreiche interessante Gespräche wurden geführt, viele neue Kontakte entstanden.

#### **Baumfällarbeiten in Sangerhausen**

Die Stadtverwaltung Sangerhausen hat an diesem Mon-

tag, 22.10.2012, auf dem ehemaligen Mafa-Parkplatz an der Straße An der Probstmühle Baumfällarbeiten durchgeführt. Hierbei wurden 25 Pyramiden-Pappeln und 3 Robinien aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gefällt. Die ca. 40 Jahre alten Bäume waren zum Teil abgängig bzw. wiesen einen hohen Totholzanteil auf. Unter bestimmten Umständen war die Gefährdung von Personen und Sachwerten nicht auszuschließen. Die Arbeiten wurden von einer einheimischen, holzverwendenden Firma kostenneutral ausgeführt.

#### **Preisverleihung an Emily Anscheit**

Beim 15. Internationalen Zeichenwettbewerb unserer Partnerstadt Zabrze nahmen auf Einladung Zabrze auch 7 Jugendliche aus Sangerhausen teil. Diese jährlich stattfindende Veranstaltung richtet sich an junge Künstler aus Polen und ganz Europa. Dieses Jahr stand der Wettstreit im Zeichen des Sports. Einen ganzen Tag lang zeichneten die Teilnehmer aus Polen, der Slowakei, der Ukraine und Sangerhausen Bilder zu diesem Thema. Die olympischen Sommerspiele und

natürlich die Fußball-Europameisterschaft in Polen und der Ukraine waren unmittelbarer Anlass und Motivation v. a. für die polnischen Kinder und Jugendlichen. Motiviert war auch die 12-jährige Emily Anscheit, welche in der Kategorie „Extra Auszeichnungen“ einen Preis gewann und somit unsere Stadt würdig bei dem Wettbewerb vertrat. Eine entsprechende Urkunde unserer Partnerstadt darf ich Emily hiermit überreichen und meinen herzlichsten Glückwunsch hinzufügen.

*Ralf Poschmann  
Oberbürgermeister*

## **Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates aus der 32. Ratssitzung vom 25.10.2012**

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-32/12**

Überprüfung der Öffnung der Schulbezirke zur Erhaltung von „Schule im ländlichen Raum“

#### **Beschlusstext:**

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung der Stadt Sangerhausen mit der Änderung bzw. Überarbeitung der Schulbezirke unter vorhergehender Einbeziehung des Sozialausschusses zur Vorbereitung der Beschlussvorlage. Ziel dieser Überarbeitung der Schulbezirke ist der langfristige Erhalt der Beschulung im ländlichen Raum.

Das Ergebnis der Überarbeitung ist dem Rat zur nächsten Ratssitzung am 06.12.2012 zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-32/12**

Aufhebung der Beschlüsse Nr. 36-63/98 und 14-70/99 für den Geltungsbereich des B-Plan 12

#### **Beschlusstext:**

Die Beschlüsse Nr. 36-63/98 vom 24.09.1998 zur Erstattung der umlagefähigen Erschließungskosten im Geltungsbereich des B-Plan 12 „Thomas-Müntzer-Schacht“ und der ergänzende Beschluss Nr. 14-70/99 vom 22.04.1999 werden aufgehoben.

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-32/12**

Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe nach 162 GO LSA i.H.v. ca. 53.000,00 €

Mühlberg Obersdorf - Hhst. 63000.51050

#### **Beschlusstext:**

1. Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung der überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 53.000,00 € in der Hhst. 63000.51050 - Straßenreparaturen. Die Deckung erfolgt aus der Hhst. 67000.67500 (Straßenbeleuchtung Stadtwerke).
2. Der Oberbürgermeister wird zur Beauftragung der Leistungsausführung ermächtigt.

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-32/12**

Satzung der Stadt Sangerhausen über ein besonderes Vorkaufsrecht - Vorkaufsrechtssatzung Nr. 7 - A 38 -

#### **Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt die in Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung Nr. 7 - A 38 zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, da für den bezeichneten Bereich städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

**Die öffentliche Bekanntmachung der Vorkaufsrechtssatzung Nr. 7 - A 38 - erfolgte in den Sangerhäuser Nachrichten Nr. 22/2012 am 09.11.2012.**

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-32/12**

Teilverzicht auf einen Anspruch der Stadt Sangerhausen im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens

Stadtrat der Stadt  
Sangerhausen

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die **33. Ratssitzung** findet am

**Donnerstag, dem 06.12.2012, um 16:00 Uhr,**

in der Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
  - 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 31. Ratssitzung vom 20.09.2012
  - 3.2 Genehmigung der Niederschrift der 32. Ratssitzung vom 25.10.2012
4. **Bericht des Oberbürgermeisters**
5. **Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters**
6. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
  - 6.1 Berufung eines Ortswehrleiters bzw. eines stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Wettelrode innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
  - 6.2 Besetzung des Aufsichtsrates der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH (KBS), der Stadtwerke Sangerhausen GmbH (SWS) und der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service Gesellschaft mbH (SEES)
  - 6.3 Arbeitspapier der Stadt Sangerhausen zur mittel- und langfristigen Planung für Grundschulstandorte der Stadt Sangerhausen
  - 6.4 Schließung der Grundschule Obersdorf zum Schuljahresende 2012/2013
  - 6.5 Abwägungsbeschluss zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Industriepark Südharz, 1. Bauabschnitt“, der Stadt Sangerhausen
  - 6.6 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 26 „Industriepark Südharz, 1. Bauabschnitt“ der Stadt Sangerhausen

- 6.7 Zustimmung der Stadt Sangerhausen zur Übernahme eines Weges in die Baulast der Stadt Sangerhausen
- 6.8 Nachgenehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe - Stark III Grundschule Am Rosarium
- 6.9 Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Kernstadt Sangerhausen - Straßenreinigungsgebührensatzung
- 6.10 Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden - 1. Lesung
- 7. Informationsvorlagen in öffentlicher Sitzung**
- 7.1 Kalkulation der Kosten zur Nutzung der Mehrzweckgebäude in den Ortsteilen der Stadt Sangerhausen
- 8. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
- 8.1 Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Breitenbach, Flur 3, Flurstücke 9/1 und 20/1, gesamt 331 m<sup>2</sup>
- 8.2 Vorberatung von Beschlussvorlagen zu den Versammlungen des AZV und TZV Südharz
- 9. Informationsvorlagen in nichtöffentlicher Sitzung**
- 9.1 Information über Beschlüsse des Hauptausschusses
- 9.2 Information über Beschlüsse des Sanierungsausschusses
- 10. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt  
Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

die **28. Sozialausschusssitzung** findet am **Montag, dem 26.11.2012, um 17:00 Uhr, Beratungsraum „Baunatal“** statt.

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung von Niederschriften**
- 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 27. Sozialausschusssitzung vom 15. 10.2012
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 06.12.2012 gemäß Verweisungen des Hauptausschusses
- 4.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte
- 5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 06.12.2012 gemäß Verweisungen des Hauptausschusses
- 5.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt  
Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die **28. Finanzausschusssitzung** findet am **Dienstag, dem 27.11.2012, um 17:00 Uhr, Beratungsraum „Baunatal“** statt.

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung von Niederschriften**
- 3.1 *Genehmigung der Niederschrift vom 16.10.2012*

- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1 *Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 06.12.2012 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses*
- 4.2 *Informationen und Anfragen*
- 5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
- 5.1 *Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 06.12.2012 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses*
- 5.2 *Informationen und Anfragen*

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt  
Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

die **28. Sanierungsausschusssitzung** findet am **Mittwoch, dem 28.11.2012, um 17:00 Uhr, Beratungsraum „Baunatal“** im Verwaltungsgebäude Markt 7a statt.

### Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 17.10.2012

### Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

4. Beratung von Beschlussvorlagen zur 36. Ratssitzung am 06.12.2012 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Informationen der Verwaltung

### Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

6. Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 06.12.2012 gem. Verweisung des Hauptausschusses
7. Beschlussvorlagen über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen der Sanierung der Kernstadt Sangerhausen und im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz
- 7.2. Beschlüsse über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz
8. Informationen der Verwaltung
9. Anfragen und Sonstiges

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt  
Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

die **59. Hauptausschusssitzung** findet am **Mittwoch, dem 05.12.2012, um 18:00 Uhr, im Beratungsraum „Baunatal“** statt. Vorläufige Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung von Niederschriften**
- 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 58. Hauptausschusssitzung vom 14.11.2012
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 06.12.2012
- 4.1.1 Berufung eines Ortswehrleiters bzw. eines stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Wettelrode innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

- 4.1.2 Besetzung des Aufsichtsrates der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH (KBS), der Stadtwerke Sangerhausen GmbH (SWS) und der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service Gesellschaft mbH (SEES)
- 4.1.3 Arbeitspapier der Stadt Sangerhausen zur mittel- und langfristigen Planung für Grundschulstandorte der Stadt Sangerhausen
- 4.1.4 Schließung der Grundschule Obersdorf zum Schuljahresende 2012/2013 (TOP 6.4 d. RS)
- 4.1.5 Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden - 1. Lesung
- 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.2.1 Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 162 GO LSA für die Verzinsung von Steuererstattungen. - HHSt. 90000.84500
- 4.2.2 Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe für Marketingmaßnahmen IPM nach § 162 GO LSA
- 4.2.3 Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 162 Gemeindeordnung LSA in der Haushaltstelle 63000.51060 i.H.v. 13.121,79 € Gehwegreparaturen
- 4.3 Informationen und Anfragen
- 4.4 Wiedervorlage
- 5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 06.12.2012
- 5.1.1 Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Breitenbach, Flur 3, Flurstücke 9/1 und 20/1, gesamt 331 m<sup>2</sup>
- 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.2.1 Konkretisierung des Planungsauftrages zur Sanierung der Gonna-Mauer im Bereich der Brücke Ernst-Thälmann-Straße bis Brücke Mühlgasse
- 5.2.2 Vergabe von Planungsleistungen für den Bebauungsplan „Industriepark Südharz“
- 5.2.3 Vergabe - Erwerb einer Kleinkehrmaschine
- 5.2.4 Vergabe von Planungsleistungen Bergbaumuseum Wettelrode II. BA - Elektro
- 5.2.5 Vergabe von Planungsleistungen Bergbaumuseum Wettelrode II. BA - Heizung, Lüftung Sanitär
- 5.2.6 Vergabe von Planungsleistungen Bergbaumuseum Wettelrode II. BA - Objekt
- 5.2.7 Vergabe von Planungsleistungen Kreuzung Untere Bornholzstraße - Friesdorfer Weg - Straßenbau
- 5.3 Informationsvorlage im Hauptausschuss
- 5.3.1 Nachtrag zum Auftrag Beleuchtung Husarenpförtchen
- 5.3.2 Nachtrag zum Auftrag - Hospitalstraße Los 1 Grundhafte Instandsetzung Verkehrsfläche und anliegende Freiflächengestaltung
- 5.4 Informationen und Anfragen
- 5.5 Wiedervorlage

gez. R. Poschmann

## Erlaubnis zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Sangerhausen

Gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528) in der z. Z. gültigen Fassung erlässt die Stadt Sangerhausen folgenden Bescheid:

Anlässlich des **Weihnachtsmarktes** dürfen die Verkaufsstellen der Innenstadt am

**Sonntag, dem 16.12.2012 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,** geöffnet werden.

### Hinweis:

Die Vorschriften des § 9 LöffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170,

1171) in der z. Z. gültigen Fassung, des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Z. gültigen Fassung und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der z. Z. gültigen Fassung sind zu beachten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann bei der Stadtverwaltung Sangerhausen schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Gewerbe- und Personenstandsrecht Markt 7a, 06526 Sangerhausen Widerspruch eingelegt werden.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dieser Ver-

waltungsakt bekannt gegeben worden ist. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Zustellungsurkunde der Tag der Zustellung.



Michael  
Fachbereichsleiter

## Das Stadtbüro informiert

### Einführung des neuen Rundfunkbeitrages

Am 01.01.2013 wird der neue Rundfunkbeitrag eingeführt. Für Bürgerinnen und Bürger gilt künftig die einfache Regel: „Eine Wohnung - ein Beitrag“ - egal, wie viele Personen in der Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte dort vorhanden sind.

Der neue Rundfunkbeitrag bleibt stabil bei monatlich 17,98 €. ARD, ZDF und Deutschlandradio informieren in diesem Jahr umfassend über den neuen Rundfunkbeitrag - unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) und per Brief.

Post erhalten Bürgerinnen und Bürger die heute Rundfunkgebühren zahlen und für die das neue Beitragsmodell gegebenenfalls Mehrkosten bedeuten kann.

Da sich für viele Bürgerinnen und Bürger finanziell nichts ändert, werden sie nicht gesondert per Post benachrichtigt. Die Umstellung auf den Rundfunkbeitrag erfolgt automatisch.

Wer durch das neue Beitrags-

modell entlastet wird und künftig weniger zahlt, muss die Änderung mitteilen. Das gilt für diejenigen, die heute Rundfunkgebühren zahlen, aber künftig nicht den Rundfunkbeitrag für die Wohnung entrichten werden, sondern ein anderer Bewohner. Dies betrifft z. B. nichteheliche Lebensgemeinschaften, Wohngemeinschaften sowie Familien mit erwachsenen Kindern, die über ein eigenes Einkommen verfügen. Änderungen teilen Sie bitte der GEZ, 50439 Köln mit. Dabei geben Sie bitte Ihre Teilnehmernummer an, bei einer Abmeldung auch den Namen und ggf. die Teilnehmernummer des künftigen Beitragszahlers.

Bürgerinnen und Bürger können ab Ende November 2012 eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder eine Ermäßigung des Beitrages beantragen.

Informationen zur Befreiung und zur Ermäßigung erhalten Sie im Stadtbüro.



## Landesentwicklungsminister Webel: Wichtige Vorhaben zur Gestaltung des demografischen Wandels im Landkreis Mansfeld-Südharz

### Mehr als zwei Millionen Euro für städtebauliche Entwicklung

Die Stadt Sangerhausen erhält in diesem Jahr 1,7 Millionen Euro aus verschiedenen Programmen der Städtebauförderung. Damit erhalte die Berg- und Rosenstadt die notwendige Planungssicherheit, um wichtige Vorhaben in Angriff nehmen zu können, erklärte Bauminister Webel bei der Übergabe der Bewilligungsbescheide an Oberbürgermeister Ralf Poschmann. Neben rund anderthalb Millionen Euro aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ bekommt die Stadt rund 200.000 Euro für „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“. Mit dem Geld wird die Erhaltung und Wiederbelebung des alten Stadtkerns, unter anderem im Bereich der Ulrichkirche und am Ufer der Gonna gefördert.

Die von Bund und Land bereitgestellten Mittel liefern in folgenden Programme:

- Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (rd. 8 Mio. Euro)
- Städtebaulicher Denkmalschutz, Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne (rd. 21,1 Mio. Euro)
- Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt (2,5 Mio. Euro)
- Stadtbau-Ost (rd. 30 Mio. Euro)

- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (rd. 5,3 Mio. Euro)
- Kleinere Städte und Gemeinden - Netzwerke und überregionale Zusammenarbeit (rd. 5 Mio. Euro)

### Neue Qualität im Schienenpersonennahverkehr der Region um Sangerhausen

Mit der Unterzeichnung eines Planungsvertrages durch Sachsen-Anhalts Verkehrsminister Thomas Webel und die DB Netz AG, vertreten durch den Konzernbevollmächtigten für das Land Sachsen-Anhalt, Jobst Paul, wurden heute die Weichen für ein besseres Zugangebot am Bahnhof Sangerhausen gestellt. „Mit wenigen Mitteln schaffen wir hier eine neue Qualität im Schienenpersonennahverkehr der Region“, sagte Webel bei der Vertragsunterzeichnung im Rathaus von Sangerhausen. Durch die Errichtung eines neuen Signals würden künftig Umstiege vermieden und die Reisezeiten verkürzt. Die Realisierung des Vorhabens sei bis zur Betriebsaufnahme des Saale-Thüringen-Südharz-Netzes im Dezember 2015 erforderlich und werde voraussichtlich 360.000 Euro kosten, erklärte der Minister. „Hier wird eine weitere Voraussetzung dafür geschaffen, um auch unter den Bedingungen des demografischen Wandels ein attraktives und zugleich stabiles Nahverkehrsangebot zu sichern“, fügte der Minister hinzu.



B. r. v. l. n. r. Herr Paul Jobst DB, Verkehrsminister Thomas Webel, Herr Andre Schröder, Landtagsabgeordneter CDU  
B. l. v. l. n. r. Herr Jens Schuster, Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und Finanzen, OB Ralf Poschmann, Franke Schedwill, Mitteldeutsche Zeitung

## Geschichtsunterricht im Sangerhäuser Rathaus



Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 9c der Heinrich-Heine-Schule besuchten im Rahmen ihres Geschichtsunterrichts unter Leitung ihrer Lehrerin, Frau Ute Wollert, am 7. November 2012, die Ausstellung mit dem Titel „Traditionell welt offen? – Multikulturelle Perspektiven Sachsen-Anhalt in Geschichte und Gegenwart“.

Diese besondere Ausstellung war im Rathaus vom 22.10.-09.11.2012 zu besichtigen. Dargestellt wurde die geschichtliche Entwicklung von Sachsen-Anhalt, die durch Persönlichkeiten und besondere Ereignisse von nationaler und internationaler Bedeutung geprägt sind. Angefangen in der Zeit der Himmelscheibe von Nebra, über den Sachsenspiegel, die Zeit der Reformation bis zum Bauhaus

und der Gegenwart. Gleichzeitig wird der Wandel der Politik dargestellt, insbesondere die Schaffung und Erhaltung von Werten und Themen, wie Zuwanderung und Integration im Alltag in den letzten 20 Jahren.

Die umfangreiche inhaltliche Aufarbeitung machte diese Ausstellung für jede Altersgruppe interessant und war nicht nur für die Schülerinnen und Schüler ein besonderes Erlebnis. Kennen sie die Geschichte ihrer Heimat nur aus Büchern, ermöglichte die Ausstellung ein lebendiges Erleben der kulturellen geschichtlichen Entwicklung Sachsens-Anhalts.

Im Vorfeld besuchten die Jugendlichen das Podiumsgespräch „NS-Verfolgung und Widerstand in Sangerhausen“ in der Goetheschule.

## Aus Sturmschaden Kunst geschaffen ...



Insgesamt vier Holzschnitzer haben vom 18. Oktober bis zum 20. Oktober 2012 aus dem Stamm einer Eiche, auf dem Sangerhäuser Friedhof, eine Holzskulptur geschaffen: Ursprünglich war durch einen Sturmschaden die Eiche beschädigt und abgetragen worden.

Durch Herrn Semrau und Herrn Müller - Vereinsvorsit-

zender Volkskunst- und Heimatverein Südharz e. V. entstand die Idee, diesen Stamm für Schnitzarbeiten zu verwenden.

Marco Wendekind, Ringo Schäffel, Richard Otto und Lukas Klaus, vier der 13 Vereinsmitglieder, zeichnen für die beiden Eulen, in 65 Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit verantwortlich.

## Welcher Beruf ist der richtige für mich?

Auf der 4. Berufsorientierungsmesse mit Bewerberbörse am 08. und 09. November 2012 konnten sich ca. 1300 zukünftig Auszubildenden über mögliche Berufe informieren und beraten lassen.

Insgesamt 75 Aussteller waren in diesem Jahr in der Berufsbildenden Schule in Sangerhausen vertreten, so viele wie noch nie.

Oberbürgermeister Ralf Poschmann zeigte sich erfreut darüber, dass 20 Firmen und Institutionen mehr als in den letzten Jahren die Möglichkeit der umfassenden Informationen für junge Leute unserer Region angeboten haben.

Die Acht- und Neunklässler der Sekundarschulen aus dem gesamten Landkreis Mansfeld Südharz nutzten

diese Gelegenheit, um sich so über Berufe, den sie gern erlernen möchten, einige konkreten Details zum Inhalt der Ausbildung und vor allem der Voraussetzungen zu informieren.

Natürlich hat auch die Stadtverwaltung Sangerhausen Ausbildungsmöglichkeiten, wie die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung und die Ausbildung zum Gärtner, in der Fachrichtung Zierpflanzenbau, vorgestellt.

In diesem Jahr lag der Schwerpunkt bei den Nachfragen besonders bei der Ausbildung zum Gärtner. Häufig wurde auch nach möglichen Praktika in beiden Ausbildungsberufen nachgefragt.



Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Reiner Haseloff, besuchte bei seinem Messerungang auch den Stand der Stadtverwaltung. Im Gespräch mit Marion Elstner, Verantwortliche für die Auszubildenden der Verwaltung, betonte er, dass er sich freuen würde, wenn sich die Jugendlichen für die Ausbildung in der Region entscheiden würden.

## ... es ist mal wieder so weit - der Beginn der 5. Jahreszeit

### SKC holt sich traditionsgemäß den Rathausschlüssel



Pünktlich am 11.11., um 11.00 Uhr 11, wurde die 5. Jahreszeit mit donnernden Salutschüssen der Sangerhäuser Schützenkompanie eingeläutet.

Über 200 Zuschauer verfolgten auf dem Marktplatz in Sangerhausen, wie Oberbürgermeister Ralf Poschmann (B.r.) den Rathausschlüssel an Günter Dienemann, Präsident des Sangerhäuser Karneval Clubs (SKC), übergeben hat. Allerdings nicht, ohne über das Jahr 2012, mit all seinen Problemen und Problemchen, Resümee zu ziehen.

„Der fünften Jahreszeit verpflichtet, hab ich auch etwas gedichtet, um auf's Jahr 2012 zurückzublicken, was schlug fehl - was konnte glücken. Um es knapp in Worte zu fassen, leer sind noch die Rathausschlüsseln. So müssen wir seit vielen Jahr'n am Zuschuss für freiwillige Leistungen spar'n.“ Auf's sprichwörtliche Korn wurden u. a. die Themen Kino, Wettelröder Schacht, und Kastelruther Spatzen genommen. „Der Markt oft leer - nicht nur bei Nacht, die Spatzen haben ihn voll gemacht.

Nicht jene, die dir kleckern auf den Hut, sondern die Berühmten aus Kastelruth. Voll war die Stadt auch zum Radsporevent, das man als Thüringen-Rundfahrt kennt. So testete man - von Sponsoren gab's Zaster, auf der Runde das Wacke- und Schlackepflaster. Die Kollegen vom Ordnungsamt sind für klare Regeln bekannt. Die Parkscheibe ist daher nicht rund, ebenso wenig beliebig bunt, nein, jetzt wissen wir's genau, sie ist und bleibt rechteckig und blau. Die Rosenkegel - vorhanden an Stücken, sollten eigentlich die Kreisel schmücken. Im Kreisverkehr - auf die Insel bau'n wäre sicher sehr schön anzuschau'n. Die Sicherheitsbedenken lassen dies nicht zu, so war'n sie gekegelt vom Kreisel im Nu.“ Auch das Kobermännchen ließ es sich nicht nehmen, in gewohnter „Manier“ über Alles und Jeden eine kleine Anekdote zu berichten. Über 200 Zuschauerinnen und Zuschauer sahen in dem 90-minütigen närrischen Veranstaltung, Auszüge aus dem Programm des SKC.

## SACHSEN-ANHALT

## VermGeo

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die Gemarkungen:

Grillenberg, Großleinungen, Horla, Lengefeld, Morungen, Oberröblingen, Obersdorf, Riestedt, Sangerhausen, Wettelrode, Wolfsberg

in der  
Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen  
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die Liegenschaftskarte ergänzt und aktualisiert.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen der Liegenschaftskarte durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 26.11.2012 bis 27.12.2012

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 - 13.00 Uhr/ Di. 13.00 - 18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **03 45/ 69 12-0** gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse einer Überprüfung des Gebäudebestandes entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

## Für eine saubere Stadt ...



setzt sich Herr Norbert Rahner aus Sangerhausen ein. Vom Fachdienst Allgemeine Ordnungsangelegenheit bekam Herr Rahner Anfang November 2012 ein ganz herzliches Dankeschön, denn er räumt im Prinzip das weg, was andere schlicht und ergreifend

liegenlassen. Im Klartext, als Hundebesitzer räumt er beim Gassigehen natürlich sofort die Hinterlassenschaften seines Vierbeiners weg, aber so ganz nebenbei eben auch den Einen oder Anderen Haufen, der einfach liegengelassen wird.

## Termine und Informationen

### Stadtwerke Sangerhausen GmbH

## Bekanntmachung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Stadtwerke Sangerhausen GmbH übernimmt **mit Wirkung ab dem 01.01.2013** sämtliche Rechte und Pflichten als Netzbetreiber des Gasverteilernetzes für das Netzgebiet der Stadt Sangerhausen in den Ortsteilen Oberröblingen und Riestedt. Bestehende vertragliche Vereinbarungen zum Netzanschluss, zur Anschlussnutzung/Einspeisung und zur Netznutzung (Netzverträge) führt die Stadtwerke Sangerhausen GmbH als Rechtsnachfolgerin der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH fort.

Die Stadtwerke Sangerhausen GmbH übernimmt **mit Wirkung ab dem 01.01.2013** sämtliche Rechte und Pflichten als Netzbetreiber des Elektrizitätsverteilernetzes für das Netzgebiet der Stadt Sangerhausen in den Ortsteilen Oberröblingen, Gonna, Grillenberg, Lengefeld, Morungen, Obersdorf, Wettelrode, Großleinungen und Riestedt. Bestehende vertragliche Vereinbarungen zum Netzanschluss, zur Anschlussnutzung/Einspeisung und zur Netznutzung (Netzverträge) führt die Stadtwerke Sangerhausen GmbH als Rechtsnachfolgerin der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH fort.

## Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

### „IHK-Starthilfe für Gründer“

Eine neue Broschüre zur Existenz- und Unternehmensgründung hat die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) herausgegeben.

„Neben den drei Geheimnissen für einen erfolgreichen Start, begleitet die Broschüre den Leser von seiner ersten Idee unter der Dusche bis zum Beratungsgespräch, gibt zahlreiche Hinweise und Tipps für eine umfassende Planung und stellt dabei verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten vor“, so Antje Bauer, Geschäftsführerin Starthilfe und Unternehmensförderung der IHK Halle-Dessau. „Bei jedem Gründer steht bei uns vor allem eine einfache und sichere Gründung im Vordergrund,

deshalb ist die Broschüre auch als ein Arbeitsheft zu verstehen, um auf dem Weg in die Selbstständigkeit auch nichts zu vergessen. Damit aus jedem Starten auch ein Bleiben wird.“ Die Publikation informiert darüber hinaus über rechtliche und steuerliche Aspekte einer Unternehmensgründung und hilft bei der privaten und betrieblichen Absicherung des Gründers. Viele Checklisten und Onlinehinweise runden die kostenfreie Broschüre ab.

Die neue Gründerbroschüre „IHK-Starthilfe für Gründer“ kann direkt bei der IHK bestellt werden. Gebührenfrei unter 08 00/4 24 25 55 oder per E-Mail: info@halle.ihk.de.

## Anbieterunabhängige Energieberatung der Verbraucherzentrale

### Energieberatung Sangerhausen

Schützenplatz 8 (Bürgerhaus), Sangerhausen

#### Beratungszeiten:

jeden zweiten Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr nach Voranmeldung sowie nach Vereinbarung

telefonische Terminvergabe:

018/8 09 80 24 00\* Mo. - Do. 08:00 - 18:00 Uhr, Fr. 08:00 - 16:00 Uhr

\*kostenlos aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer



**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit Sangerhausen

## Weihnachtsmänner jetzt schon gesucht

Die Agentur beginnt jetzt schon mit der Suche nach geeigneten Weihnachtsmännern! Die hohe Resonanz der letzten Jahre zeigte, dass das Angebot, einen Weihnachtsmann „zu bestellen“ gern und häufig von den Familien angenommen wurde.

Interessenten für diesen Freude bringenden Job werden noch dringend gesucht. Insbesondere in den Regionen Hettstedt und Eisleben fehlt es noch an Weihnachtsmännern.

Sie sollten gepflegt und mobil sein und auch über ein kleines schauspielerisches

Talent verfügen. Das Honorar für den Einsatz ist Verhandlungssache. Jedoch erhält jeder Weihnachtsmann nach seinem Auftritt mindestens 20 Euro von der Familie.

Das passende Outfit kann kostenlos und leihweise zur Verfügung gestellt werden. Haben Sie Interesse? Auch in diesem Jahr bietet die Agentur wieder eine kostenlose Vermittlung an. Melden Sie sich schnellstmöglich bei der Job-Vermittlerin, Frau Schlauch, unter der Telefonnummer: 0 34 75/ 74 11 04 oder per E-Mail: Eisleben.Arbeitsgeber@arbeitsagentur.de

## Konzert am ersten Advent

### Konzert findet im festlich erleuchteten Mammutsaal des Spengler-Museums in Sangerhausen statt

Das Konzert am ersten Advent, 2. Dezember, um 16 Uhr, ist ein musikalischer Streifzug durch die Welt der bekannten Weihnachtslieder und festlichen Weisen, ebenso wie durch die Konzert- und Opernwelt. Werke von Komponisten wie Carl Stamitz, Gabriel Fauró, Franz Lehár, Nico Dostal und Gerhard Winkler werden erklingen. Dabei wird man musikalisch unter anderem von Flocken im Wind träumen, Gold und Silber entdecken oder von

der Schneekönigin auf ihren Hochzeitszug mitgenommen werden.

Im festlich erleuchteten Mammutsaal des Spengler-Museums in Sangerhausen musizieren für Sie:

Ariane Liebau, Sopran  
Peggy Bitterolf, Klarinette und Moderation  
Christian Beyer, Viola  
Dimitre Andronov, Klavier.

Die Eintrittskarten sind ab sofort im Spengler-Museum erhältlich. Tel.: 0 34 64/57 30 48.

## Veranstaltungstermine Mieterzentrum Othaler Weg

Am Rosengarten 5

23.11.2012 - 06.12.2012

<b>Fr., 23.11.</b>	10.00 Uhr	Mieterfrühstück
<b>Mo., 26.11.</b>	10.00 Uhr	Montagsmaler- individuelles Zeichnen & Malen
<b>Di., 27.11.</b>	10.00 - 11.00 Uhr	Gymnastik
	14.00 - 16.00 Uhr	Evchens Kaffeeklatsch
	16.00 - 18.00 Uhr	Handarbeitskreis
<b>Mi., 28.11.</b>	16.30 - 18.00 Uhr	Yoga
<b>Do., 29.11.</b>	14.00 - 16.00 Uhr	Evchens Kaffeeklatsch
<b>Fr., 30.11.</b>	10.00 Uhr	Mieterfrühstück
<b>Mo., 03.12.</b>	10.00 Uhr	Montagsmaler
	17.00 Uhr	Weihnachtsfeier der Selbsthilfegruppe „Sarkoidose“
<b>Di., 04.12.</b>	10.00 - 11.00 Uhr	Gymnastik
	14.00 - 16.00 Uhr	Evchens Kaffeeklatsch
	16.00 - 18.00 Uhr	Handarbeitskreis
	16.00 - 18.00 Uhr	Beratung durch Sozialpaten des TILL e. V.
	16.30 - 18.00 Uhr	Vortrag der Heliosklinik „Patientenverfügung“
	18.30 - 21.00 Uhr	St. Michael-Literaturzirkel
<b>Mi., 05.12.</b>	16.30 Uhr	Yoga
<b>Do., 06.12.</b>	14.00 Uhr	Evchens Kaffeeklatsch
	Anmeldungen erbeten unter 0 34 64/59 92 58	
	Weitere Hinweise und Informationen finden Sie unter <a href="http://www.mietz-sangerhausen.de">www.mietz-sangerhausen.de</a>	

### Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH

## Mit regelmäßigem Saunieren Erkältungen vorbeugen

### Sauna in der Schwimmhalle täglich geöffnet

Nasskaltes Wetter und die Erkältung ist vorprogrammiert, wer kennt das nicht. Gerade zur Herbst- und Winterzeit sollte man deshalb auf die Sauna nicht verzichten, denn schließlich ist sie ein bewährtes Mittel, um Erkältungskrankheiten vorzubeugen. Das Saunieren unterstützt das Immunsystem und kann vor unliebsamen Überraschungen, wie Husten, Schnupfen und dergleichen schützen.

Die Sauna in der Schwimmhalle Sangerhausen hat täglich zum Saunieren geöffnet. Es gelten folgenden Zeiten:

Montag	09.00 - 22.00 Uhr	Herrensauna
Dienstag	09.00 - 22.00 Uhr	Damensauna
Mittwoch	09.00 - 22.00 Uhr	Familiensauna
Donnerstag	09.00 - 14.30 Uhr	Familiensauna
	15.00 - 22.00 Uhr	Damensauna
Freitag	09.00 - 22.00 Uhr	Familiensauna
Samstag	10.00 - 20.00 Uhr	Familiensauna
Sonntag	09.00 - 18.00 Uhr	Familiensauna

Die Sauna ist jedoch nicht allein ein Garant, um Erkältungskrankheiten vorzubeugen. Gesunde Ernährung, ausreichende Flüssigkeitszuführung, Schutz vor Infektionen, keine Zugluft usw. unterstützen ebenfalls die Vorbeugung vor Erkältungen. Weitere Fragen zum Thema richtiges Saunieren beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sauna in der Schwimmhalle Sangerhausen gern. Sprechen Sie sie einfach an.



### Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint alle 2 Wochen mit einer Auflage von 17.475 Stück.

- Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55
- Geschäftsführer: Andreas Barschtipan
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Smykalla, Tel.: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06, Funk: 01 71/4 14 40 18

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Was ist wann geöffnet?

### Spengler-Museum



Bahnhofstr. 33,  
Telefon 0 34 64/57 30 48

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags außerhalb der Öffnungszeiten das Museum besuchen.

### Spengler-Haus



Hospitalstr. 56,  
Telefon 0 34 64/26 07 66

Öffnungszeiten: Sonntag

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

### Stadtbibliothek

Schützenplatz 8, Tel. 0 34 64/56 54 50

Montag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ab November jeden 1. Samstag im Monat 10.00 bis 12.00 Uhr



## Öffnungszeiten - November des Europa-Rosariums 2012

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Am Rosengarten 2a, 06526 Sangerhausen

www.sangerhausen-tourist.de

Tel.: 0 36 64/5 89 80

Europa-Rosarium (Haupteingang):

täglich 10.00 - 16.00 Uhr

Restaurant „Zur Schwarzen Rose“

täglich 10.00 - 17.00 Uhr

Gartenträume-Laden:

Mo. - Fr. 10.00 - 17.00 Uhr

Sa. 11.00 - 16.00 Uhr

### Rosenstadt Sangerhausen GmbH

#### Tourist-Information

Markt 18, 06526 Sangerhausen, Tel.: 0 34 64/1 94 33,

Fax: 0 34 64/51 53 36, www.sangerhausen-tourist.de

E-Mail: info@sangerhausen-tourist.de

Wir haben für Sie geöffnet:

Montag bis Freitag 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Samstag 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Wir geben Ihnen gern Auskunft über die Stadt und die nähere Umgebung und beraten Sie in allen Fragen Ihres Aufenthaltes in der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen.

Unser Serviceangebot:

- Buchung von Ferienwohnungen, Privat- und Hotelzimmern im Landkreis Sangerhausen
- Stadt- und Rosariumsführungen
- Gestaltung von Tages- und Ausflugsprogrammen
- Vermittlung gastronomischer Leistungen
- Vermittlung von Führungen in Museen und Kirchen der Stadt und des Kreises
- Verkauf von Souvenirs, Literatur, Prospekten und Kartenmaterial
- Verkauf von Eintrittskarten zu verschiedenen Veranstaltungen
- Verkauf von Theaterkarten für Nordhausen

## Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH

Schwimmhalle Süd Sangerhausen

Otto-Nuschke-Str. 29

Telefon: 0 34 64/52 18 09

#### Montag

08.00 bis 14.00 Uhr Schulschwimmen/Bevölkerung

14.00 bis 16.00 Uhr Senioren, Behinderte

16.00 bis 19.30 Uhr Vereine

19.30 bis 22.00 Uhr Bevölkerung

#### Dienstag, Mittwoch und Freitag

06.30 bis 22.00 Uhr Schulschwimmen/Bevölkerung

#### Donnerstag

06.30 bis 14.00 Uhr Schulschwimmen/Bevölkerung

14.00 bis 18.00 Uhr Vereine

18.00 bis 22.00 Uhr Bevölkerung

#### Samstag

10.00 bis 20.00 Uhr Bevölkerung

#### Sonntag

09.00 bis 18.00 Uhr Bevölkerung

#### Die Sauna ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag 09.00 bis 22.00 Uhr Herrensauna

Dienstag 09.00 bis 22.00 Uhr Damensauna

Mittwoch 09.00 bis 22.00 Uhr Familiensauna

Donnerstag 09.00 bis 14.30 Uhr Familiensauna

15.00 bis 22.00 Uhr Damensauna

Freitag 09.00 bis 22.00 Uhr Familiensauna

Samstag 10.00 bis 20.00 Uhr Familiensauna

Sonntag 09.00 bis 18.00 Uhr Familiensauna

Letzter Einlass für Schwimmer und Badegäste ist eine Stunde, für Saunagäste ist zweieinhalb Stunden vor Schließung der Halle der letzte Einlass möglich.

Eintrittspreise für Schwimmhalle und Sauna:

Erwachsene (ab 18 Jahren) zahlen für eine Stunde Schwimmen 3,00 €, Kinder 1,80 €.

2 1/2 Stunden Sauna kosten je Erwachsenen (ab 18 Jahren) 6,50 € und je Kind 4,80 €.

## Aus den Ortschaften

### Ortschaft Großleinungen

## Abschlussfeier zum Wetterprojekt

Am Freitag, dem 02.11.12 feierten wir in unserer Kindertagesstätte im Sangerhäuser Ortsteil Großleinungen „Zwergenhaus“ unser Abschlussfest zu unserem Projekt „Prima Klima im Zwergenhaus“. Während des letzten halben Jahres bauten wir mit Holzbalken und Lehm ein kleines Haus. Wir beschäftigten uns mit den Wetterphänomenen und erforschten die Ursachen. Dabei wurde das praktische Handeln der Kinder im handwerklichen und kreativen Bereich

gefördert. Bei der Umsetzung des Projektes wurden wir von vielen Sponsoren, dem Leiter der Ökologiestation, Herrn Seeber und unseren Eltern unterstützt. Um uns bei allen zu bedanken und zu zeigen, was wir alles dabei gelernt haben, haben alle großen und kleinen Zwerge eine „Wettershow“ aufgeführt. Wetterfee Leviaia führte souverän durchs Programm und verkündete die Aussichten für eine Woche. So gab es z. B. den „Its raining men“-Tanz, sowie echte

Wettererscheinungen bildlich dargestellt und Naturereignislieder. Anschließend gab es Sonnen- und Regenbogenkuchen, sowie „Windbeutel“ für alle Gäste. Jeder konnte sich in einer Ausstellung über unsere Bastel- und Forschungsergebnisse informieren. Besonders interessant waren das angefertigte Wolkenme-

mory, Tannenzapfen als Hygrometer, leere Plastikflaschen als Regenmesser, Temperaturmesstabellen, ein Hausbautagebuch und Ähnliches. Natürlich ist unser Projekt damit nicht abgeschlossen, da wir ein Naturkindergarten sind, setzen wir uns weiter mit dem Thema auseinander und erforschen weiter die Welt.



## Ortschaft Horla

### Oberbürgermeister Stadtgespräch Horla

Am 29.11.2012 - 18.00 Uhr - fand im Ortsteil Horla - Dorfgemeinschaftshaus - das diesjährige Gespräch zu einem umfangreichen Themenkatalog statt.

Herr Poschmann erklärte die Finanzsituation der Stadt und informierte zu den Themen Industriepark Süd, Bundesfreiwilligendienst, Bauhof sowie Trinkwasserzweckverband und Abwasserzweckverband die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

Natürlich standen Horla - Interna auch oder gerade in der Diskussion.

Aus der letzten Niederschrift des Ortschaftsrates wurde ein Auszug dem Oberbürgermeister überreicht.

Die daraus sich entwickelnde Diskussion wurde aufrichtig, auch kontrovers aber sachlich geführt.

Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Zuarbeit der Verwaltung hinsichtlich Beantwortung der Anfragepunkte aus den Ortschaftsratsitzungen gelegt.

Kritische Anfragen aus der Bürgerschaft wurden zur Kenntnis genommen und zur besonderen Erledigung erklärt.

Vom Ortsbürgermeister wurden vier Themenpunkte im Zusammenhang mit Ideen- und kleineren Visionen vorgestellt;

1. Horla versucht Mitglied im Zweigverein Harz zu werden.
2. Aufstellung eines Infostandes - Horla - 700 - 2011 -
3. Errichtung eines Holzmeilers im Rahmen der Pflege und Erhaltung örtlichen Brauchtums
4. Gemeindescheune mit Sitz der FFW Horla/Rotha auszubauen

Der Oberbürgermeister stellte zum Thema Hauptstützpunkt FFW Horla dar, dass es in Zukunft nicht um standortgebundene Ausbaumaßnahmen gehen sollte, sondern eine verbesserte Mobilität erreicht werden müsste.

Die bauliche Situation der örtlich öffentlichen Gebäude wurde vom Oberbürgermeister so dargestellt, dass das „Dorfgemeinschaftshaus und der Scheunen - Feuerwehrkomplex“ in der Werterhaltung ist und bleibt.

Die 20 anwesenden Einwohner verfolgten interessiert und in der Frage- und Antwortsituation aktiv die Versammlung.



Ein positives Resümee kann in jedem Fall gezogen werden.

## Ortschaft Wettelrode

### Adventsmarkt 2012 in Wettelrode



Der Förderverein Dorfkirche „Sankt Katharina“ lädt zum kleinen, aber feinen Adventsmarkt unterm Lichterbaum nach Wettelrode ein. Am ersten Adventssonntag, dem 02.12.2012, wird der Markt um 15:00 Uhr auf unserem Dorfplatz eröffnet. Für Unterhaltung sorgen die Kinder der Kita „Regenbogen“, Trompetenkinder aus Breitenbach und der Männerchor „Concordia“. In der Weihnachtsmannsprechstunde ab 16:30 Uhr haben alle Kinder die Gelegenheit ihre sehnlichsten Wünsche für die beginnende Weihnachtszeit und natürlich ihren Weihnachtswunschzettel dem Weihnachtsmann mitzugeben.

Mit Glühwein, Feuerzangenbowle, Kinderpunsch, Kaffee und Kuchen möchten wir die besinnliche Zeit einläuten. Den Kindern bieten wir an diesem Adventsnachmittag eine Märchenstunde und Bastelstraße in der Kirche, Ponyreiten sowie ein Lagerfeuer. Am Lagerfeuer können die Kinder Stockbrot backen und die Eltern sich bei einem Glas Glühwein wärmen. Genießen Sie mit uns gemeinsam den Adventsmarkt zur Einstimmung auf die Vorweihnachtszeit.

Die gesamten Einnahmen aus unserem Adventsmarkt werden für die weitere Sanierung und Wiederinstandsetzung unserer Dorfkirche eingesetzt.

## Ortschaft Wippra

### Einladung zum Wippraer Weihnachtsmarkt 2012



Am Samstag, dem **08.12.2012**, um **14:00 Uhr** beginnt auf dem Festplatz am Anger der Weihnachtsmarkt der Ortschaft Wippra.

Alle Kinder, Einwohner und Gäste sind hierzu herzlich eingeladen. Die Kinder des Kindergartens und der Schule Wippra werden ein kleines Programm darbieten, mit dem sie auf die Weihnachtszeit einstimmen wollen.

Die Mitarbeiterinnen der Sparkasse Mansfeld-Südharz/Filiale Wippra über-

raschen wieder mit einem Stand.

Für das leibliche Wohl sorgen Händler und Gastwirte. Um 15:00 Uhr wird der Weihnachtsmann erwartet, der für alle Kinder ein Geschenk dabei haben wird. Bei Spiel und Spaß, mit kleinen Überraschungen, wird der Nachmittag wie im Fluge vergehen und die Vorfreude auf das Weihnachtsfest wecken. Wir freuen uns über viele Besucher.

*Monika Rauhut  
Ortsbürgermeisterin*

## Behinderungen im Straßenverkehr

Wegen Kanalbauarbeiten kommt es in der Sangerhäuser Ortschaft Wippra bis voraussichtlich Ende Februar 2013 zu Behinderungen im Straßenverkehr. Betroffen sind die Straßen Bornholz, Untere Bornholzstraße, Mansfelder Weg und der Friesdorfer Weg.

## Die Teilnahme am 8. Landeswettbewerb 2012

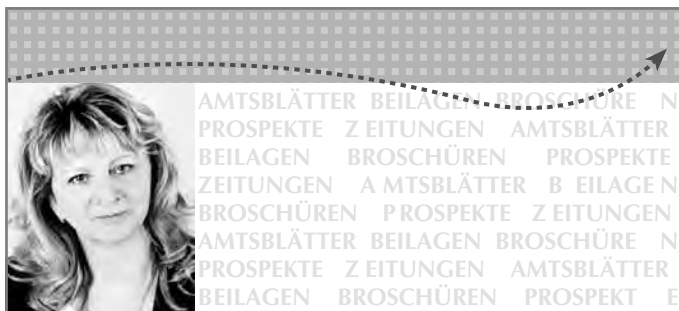
### „Unser Dorf hat Zukunft“

bescherte uns einen Gewinn, und so konnten damit Schmucksträucher angekauft und gepflanzt werden.



Unsere Ortschaftsbürgermeisterin Monika Rauhut bedankt sich ganz herzlich bei allen ehrenamtlichen Helfern und Unterstützern, die bei der Vorbereitung, dem Besichtigungsmarathon (siehe SN Nr. 12/2012, S. 12 u. 13) und der Pflanzung mitgewirkt haben. 126 Orte haben sich diesem

Landeswettbewerb gestellt, und 17 Orte (davon aus unserem Landkreis Hainrode und Wippra) wurden nominiert. Den „Oscar“ haben wir nicht erreichen können, aber mit den gewonnenen 200,- Euro konnte die Grüngestaltung im Park erweitert werden. *Heide-Marie Barner, Wippra-Harz*



## Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

**Rita Smykalla**

berät Sie gern.

Tel.: 03 42 02/3 41 042  
Fax: 03 42 02/5 15 06  
Funk: 01 71/4 14 40 18  
rita.smykalla@wittich-herzberg.de



## Abwasserzweckverband

An die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung des AZV „Südharz“

## Einladung zur 20. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer, Herrn Stickel, zur 20. Verbandsversammlung am **Dienstag, 11.12.2012, 09:00 Uhr**, (sollte die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig sein, erfolgt vorsorglich die Ladung mit gleicher Tagesordnung zum 12.12.2012, 09:00 Uhr, gemäß § 53 (2) GO-LSA in der derzeit gültigen Fassung)

in den **Beratungsraum des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Lengfelder Straße 2 in 06526 Sangerhausen ein.**

Ich bitte Sie, Ihre Teilnahme unbedingt zu ermöglichen. Sollten Sie verhindert sein, so veranlassen Sie bitte die Teilnahme Ihres Vertreters, um die Beschlussfähigkeit zu gewährleisten. Für die Abarbeitung der Tagesordnung ist ein Zeitumfang von 3 Stunden bis 3.5 Stunden einzuplanen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Änderung und Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift der 19. Verbandsversammlung vom 06.11.2012
6. Informationen des Verbandsgeschäftsführers
7. Einwohnerfragestunde

### öffentliche Sitzung

#### 8. Beratung und Beschlussgegenstände

- 8.1. Grundsatzbeschluss zur Fusion/Eingliederung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ in den Trinkwasserzweckverband „Südharz“ zum 01.01.2014
- 8.2. Beschluss über den Zeitablaufplan zur Eingliederung
- 8.3. Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

### nicht öffentliche Sitzung

#### 9. Beschlussgegenstände

- 9.1 Beschluss über die Darlehensaufnahme aus dem Wirtschaftsplan 2012
- 9.2 Beschluss über die Auftragsvergabe Entsorgung/Verwertung von entwässertem Klärschlamm Kläranlage Sangerhausen
- 9.3 Beschluss über die Auftragsvergabe Reparatur- und Bereitschaftsdienst für Abwasseranlagen Verbandsgebiet AZV „Südharz“
- 9.4 Beschluss über die Auftragsvergabe Herstellung, Erneuerung bzw. Entfernung von Abwassergrundstücksanschlüssen Verbandsgebiet AZV „Südharz“
- 9.5 Beschluss über die Auftragsvergabe Abfuhr des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Verbandsgebiet des AZV „Südharz“
- 9.6 Beschluss über den Erlass einer Forderung
- 9.7 Beschluss über befristete Niederschlagungen
10. **der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der getroffenen Entscheidungen**

**Sollte das Ende der Verbandsversammlung nicht nach ca. 3,5 Stunden sein, wird die 20. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ am Mittwoch, 12.12.2012, 09:00 Uhr, in den gleichen Räumlichkeiten fortgeführt.**

gez. J. Richter  
Vorsitzender der Verbandsversammlung



## Beschluss-Nr.: 1-19/12

### Beschluss der 19. Verbandsversammlung am 06.11.2012 zu TOP 8.2.

#### Beschlussgegenstand:

#### Beschluss über die Kalkulation zur Beitragsermittlung Beitrag II

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

Der vorgelegten Kalkulation zur Beitragsermittlung „Herstellungsbeitrag II“ wird auf der Basis der Globalberechnung für den Herstellungsbeitrag II die Zustimmung erteilt.

Sangerhausen, 06.11.2012



Stickel  
Verbandsgeschäftsführer



## Beschluss-Nr.: 2-19/12

### Beschluss der 19. Verbandsversammlung am 06.11.2012 zu TOP 8.3.

#### Beschlussgegenstand:

#### Beschluss der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des AZV „Südharz“ (Beitrag II)

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ (Schmutzwasserbeitragssatzung/Altanschlussnehmer) entsprechend des beigefügten Wortlautes die Zustimmung erteilt.

Der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen, um das Inkrafttreten zu sichern.

### Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

#### (Schmutzwasserbeitragssatzung/Altanschlussnehmer)

Auf Grund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 06.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

## Abschnitt I

### § 1

#### Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband „Südharz“ (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt seine zentralen Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage) nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Altanlageteile Schmutzwasserbeiträge von den Altanschlussnehmern. Beiträge für Altanschlussnehmer werden dabei nur im Gebührengbiet I erhoben. Für die übrigen Gebührengbiete bestehen keine entsprechenden beitragspflichtigen Tatbestände. Als Altanschlussnehmer werden solche Grundstückseigentümer bezeichnet, die vor dem 15.06.1991 - in Kraft treten des KAG-LSA - bereits faktisch an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gewesen sind bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten. Mit dieser Satzung trägt der Verband der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt zu den sogenannten „besonderen Herstellungsbeiträgen für Altanschlussnehmer“ Rechnung.

## Abschnitt II

### Schmutzwasserbeitrag

### § 2

#### Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten, einen besonderen Schmutzwasserbeitrag zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(3) Der besondere Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten des Grundstücksanschlusses.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind, das Grundstück jedoch tatsächlich an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

## § 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für die öffentlichen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 %

der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Vorbenannten unberücksichtigt.

(3) Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Existiert im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks kein Vollgeschoss im Sinne des Abs. 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je abgeschlossene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je abgeschlossene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, in Ortsrandlagen, wo die Grenze zum Innen- und Außenbereich verläuft, die Fläche bis zur baurechtlichen Außenbereichsabgrenzung (keine pauschale Außenbereichsabgrenzung);
5. die über die sich nach Nr. 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, welche der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

Sollte die so ermittelte Fläche größer sein als die tatsächliche Grundstücksfläche, gilt die tatsächliche Grundstücksgröße als Grundstücksfläche nach § 4 Abs. 2.

7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

a) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (Abfalldéponie, Untergundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht;

b) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze oder Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche.

- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
  1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
  3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
  4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 3;
  6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte bzw. tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;
  7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
    - a) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
    - b) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 7 - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
  1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## § 5

### Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung hinsichtlich der Altanschlussnehmer beträgt 0,40 €/m<sup>2</sup> NF.  
 (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserungen und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## § 6

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.  
 (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.  
 (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 7

### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für Altanschlussnehmer entsteht mit in Kraft treten dieser Beitragssatzung. Die konkrete Erneuerung von Anlageteilen vor dem Grundstück ist für die Entstehung der Beitragspflicht nicht notwendig. Nach der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt tritt die Bevorteilung der sogenannten Altanschlussnehmer bereits dann ein, wenn die Altanlagen als öffentliche Einrichtung gewidmet werden und der jeweilige Aufgabenträger die Verantwortung für die Anlagen übernimmt - und eine entsprechende Satzung zur Veranlagung von Altanschlussnehmern in Kraft getreten ist.

## § 8

### Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dabei können die Teilbeiträge einzeln oder zusammen in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## § 9

### Billigkeit

- (1) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt 738 m<sup>2</sup>. Übergroß ist ein Wohngrundstück, wenn die Durchschnittsgröße um mehr als 30 % überschritten wird. Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zur Größe von 959 m<sup>2</sup> zum vollen Beitrag herangezogen. Die über die Größe von 959 m<sup>2</sup> hinausragende Fläche wird bis zu einer Fläche von 1488 m<sup>2</sup> zum halben Beitrag nach § 5 veranlagt.  
 (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 4 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 8 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsan-

ge auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232, §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

## Abschnitt III

### Schlussvorschriften

## § 10

### Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.  
 (2) Der Verband bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## § 11

### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.  
 (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 12

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderliche personen- und grundstücksbezogenen Daten

## Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienste	112 oder 0 34 64/1 92 22
Polizeirevier	25 40
Kassenärztlicher Hausbesuchsdienst	61 18 18
Helios Klinik	660
Notruf Wärme - nur für Stadt Sangerhausen	5 58 -0
Notruf Gas - nur für Stadt Sangerhausen	5 58 -1 70
Notruf - Elektroenergieversorgung - nur für Stadt Sangerhausen	5 58 -1 80
Bundesweiter Rettungsdienst	1 92 22
Bei Störungen im Bereich Gas/Elektro sind o. g. Telefonnummern gültig.	

## Kassenärztlicher Notdienst

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Telefon 61 18 18	
Mittwoch	14.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag bis Montag	7.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten ist der Hausarzt zuständig.	

## Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen

Ulrichstraße 24, 06526 Sangerhausen  
Telefon: 0 34 64/24 34 -0, Telefax 0 34 64/34 48 54  
Internet: [www.swg-sangerhausen.de](http://www.swg-sangerhausen.de)  
E-Mail: [info@swg-sangerhausen.de](mailto:info@swg-sangerhausen.de)

Geschäftszeiten	
Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sie erreichen uns telefonisch	
Kundendienstzentrale	24 34 -0
Kundenbetreuer Team 1	24 34 41 24 34 43
Kundenbetreuer Team 2	24 34 21 24 34 44
Vermietungsmanagement	24 34 30
Mietenbuchhaltung	24 34 35 24 34 36

## Havarie- und Bereitschaftsdienst

Zeitraum:	01.12.2012 - 31.12.2012	Verstopfungen Firma Kesselhut Telefon 01 71/5 08 65 79 Telefon 03 46 56/3 01 50
Montag - Freitag	17:00 - 8:00 Uhr	
Sonntag, Sonntag und an Feiertagen	ganztägig	
Elektro-Installation HM Elektrobetrieb		Heizungsanlagen (Fernheizung) Firma Polafi Telefon 01 72/5 11 42 21
Telefon 0 34 64/58 20 22 Tel. 01 70/7 27 79 87		Heizungsanlagen (zentrale Heizung im Haus bzw. Etagenheizung in der Wohnung) Firma HLS Service GmbH Telefon 01 74/3 06 87 01
Gas- und Wasserinstallation Firma Polafi		
Telefon 01 72/5 11 42 21		

## Öffnungszeiten

### Sangerhäuser Tierheim

Dienstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Am Wochenende und an Feiertagen ist das Tierheim geschlossen. Außerhalb der benannten Öffnungszeiten können Sie Termine unter der Telefon-Nr.: 0 34 64/27 83 08 vereinbaren.	

## Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

	Sprechzeit	Telefon
<b>Gonna</b> Herr Jürgen Telle	mittwochs 16.30 - 18.00 Uhr	01 72/3 44 18 88
<b>Grillenbergr</b> Frau Heike Michael	jeden ersten Dienstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr	0 34 64/58 20 36
<b>Großleinungen</b> Herr Bert Mrozik	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr	03 46 56/3 08 20
<b>Horla</b> Herr Heinz-Hasso Neumann	nach Vereinbarung	03 46 58/2 17 09
<b>Lengefeld</b> Herr Siegmur Hecker	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr außerhalb der Sprechzeiten	0 34 64/58 78 22 01 71/4 31 02 64
<b>Morungen</b> Herr Hartmut Reinicke	nach Vereinbarung	0 34 64/58 20 50
<b>Oberröblingen</b> Herr Arndt Kemesies	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr	0 34 64/52 18 44
<b>Obersdorf</b> Herr Wolfgang Riedel	donnerstags 17.00 - 18.00 Uhr	0 34 64/58 70 75
<b>Riestedt</b> Herr Helmut Schmidt	dienstags 15.00 - 17.00 Uhr Fax:	0 34 64/57 93 41 0 34 64/57 93 42
<b>Rotha</b> Frau Heidrun Becker	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr	03 46 58/2 22 30
<b>Wettelrode</b> Herr Nico Michael	mittwochs 17.00 - 18.00 Uhr	0 34 64/58 78 09
<b>Wippra</b> Frau Monika Rauhut	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr	03 47 75/2 00 98
<b>Wolfsberg</b> Herr Udo Lucas	dienstags 19.00 - 20.00 Uhr	0 34 64/56 53 02

## Abwasserzweckverband „Südharz“

- zuständig für die Abwasserentsorgung  
Bereitschaftsdienst: 01 51/52 62 40 00

## Trinkwasserzweckverband „Südharz“

- zuständig für die Wasserversorgung  
Bereitschaftsdienst: 01 51/52 62 98 97  
Sprechzeiten der Zweckverbände:  
Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr



## Stadtbüro

Postanschrift: Stadt Sangerhausen, Stadtbüro  
Postfach 10 34 24, 06513 Sangerhausen  
Telefon: 0 34 64/56 54 44



Sie finden uns im Bürgerhaus, Schützenplatz 8

Montag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### Außenstelle Wippra, Anger 3

Telefon:	03 47 75/2 00 97
Dienstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

## Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e. G.

Darrweg 9, 06526 Sangerhausen  
Telefon: 0 34 64/54 02 -0  
Telefax: 0 34 64/54 02 26  
Internet: [www.wgs-sgh.de](http://www.wgs-sgh.de)  
E-Mail: [info@wgs-sgh.de](mailto:info@wgs-sgh.de)

Sie erreichen uns unter folgenden Telefonnummern:  
Vermietung und Reparaturannahme 0 34 64/5 40 22 0- 24

01.12.2012 - 31.12.2012

### Sanitär

Fa. Polafi Tel.: 01 72/5 11 42 21

### Heizung

Fa. Polafi Tel.: 01 72/5 11 42 21

### Elektro

Fa. Mögling Tel.: 0 34 64/58 20 22 oder  
01 70/7 27 79 87

### Rohrverstopfung

Fa. Arndt Tel.: 0 34 64/57 91 44 oder  
01 77/5 38 96 79

In anderen Fällen, Tel.: 01 60/ 5 82 13 00

## Sprechzeiten im Rathaus

### Oberbürgermeister

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
(Termine Sprechzeit nur nach Vereinbarung)

### - Fachbereichsleiter

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### - alle weiteren Mitarbeiter

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr  
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

## Adresse und Telefonnummern Stadtverwaltung

### Postanschrift

Stadtverwaltung  
Sangerhausen  
Markt 7a

Tel.: 0 34 64/56 50  
Fax: 56 52 70

### Oberbürgermeister

Sekretariat (Markt 1)	56 52 02
Gleichstellungsbeauftragte (Markt 1)	56 54 20
<b>Büro des Oberbürgermeisters</b> (Markt 1)	56 52 03
Referat Anteilsmanagement, Stiftungen und Mitgliedschaften (Markt 1)	56 52 17
Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Städtepartnerschaften (Markt 1)	56 52 26
Referat Wirtschaftsförderung (Markt 1)	56 52 05
Referat kulturelle Bildung, demografische Entwicklung und bürgerschaftliches Engagement (Markt 1)	56 53 01
Museum (Bahnhofstr. 33)	57 30 48
Bibliothek (Schützenplatz 8)	56 54 50
Referat Ratsbüro (Markt 1)	56 52 18

### Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a)	56 52 14
Archiv (Markt 7a)	56 53 22
Fachdienst Finanzen (Markt 7a)	56 53 03
Steuern (Markt 7a)	56 52 36
Fachdienst Kasse (Markt 7a)	56 52 27

### Fachbereich Bürgerservice

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a)	56 52 11
Friedhofsangelegenheiten (Markt 7a)	56 54 23
Senioren- u. Behindertenarbeit (Markt 1)	56 54 20
Fachdienst Allgemeine Ordnungs- angelegenheiten (Markt 7a)	56 52 54
Gewerbeangelegenheiten (Markt 7a)	56 52 23/56 52 49
Bußgeldstelle (Markt 7a)	56 53 53

### Fachdienst Personenstandsrecht (Markt 7a)

Einwohnermeldeangelegenheiten	56 53 09
Standesamt (Markt 1)	56 52 29
Fachdienst Stadtbüro (Schützenplatz 8)	56 54 44
Fachdienst Soziales und Sport (Markt 7a)	56 54 16
Kindertageseinrichtungen (Markt 7a)	56 54 12
Stadtyugendpfleger/Streetworker (Markt 7a)	56 54 13
Sport	56 54 22
Wohngeld (Markt 7a)	56 52 85
Mietschuldenfachstelle (Markt 7a)	56 52 85

### Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a)	56 53 13
Fachdienst Tiefbauverwaltung (Markt 7a)	56 53 23
Grünanlagen/Baumschutz (Markt 7a)	56 53 20
Fachdienst Bauverwaltung und Grundstücksverkehr (Markt 7a)	56 53 42/56 53 47
Beitragserhebung (Markt 7a)	56 53 25/56 53 35
Fachdienst Stadtplanung (Markt 7a)	56 53 15
Bauleitplanung (Markt 7a)	56 53 19
Einvernehmen zu Bauanträgen (Markt 7a)	56 53 17
Verkehrsplanung (Markt 7a)	56 53 16
Hausnummernvergabe (Markt 7a)	56 53 18
Sanierung (Markt 7a)	56 54 24
Fachdienst Bauhof (Am Angespänn 5)	56 54 81
Fachdienst Immobilienmanagement (Markt 7a)	56 53 14

### Europarosarium (Steinberger Weg 3)

57 25 22

gemäß §§ 9 und 19 DSG-LSA (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
- entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- entgegen § 11 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
- entgegen § 11 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Schmutzwasserbeitragssatzung/Altanschlussnehmer tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Sangerhausen, 06.11.2012

Stickel  
Verbandsgeschäftsführer



## Beschluss-Nr.: 3-19/12

### Beschluss der 19. Verbandsversammlung am 06.11.2012 zu TOP 8.4.

#### Beschlussgegenstand:

#### Beschluss über die Neufassung der Aufwandsentschädigung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

- Entsprechend der Verfügung vom 23.08.2012 wird die 1. Änderungssatzung vom 22.03.2011, Beschluss-Nr. 5-9/11, und die Aufwandsentschädigungssatzung vom 06.03.2006, Beschluss-Nr.: 2-28/06, aufgehoben.
- Die vorliegende Neufassung wird bestätigt und der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt, diese Satzung auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen.

## Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung und der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.11.2012 nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1 Aufwandsentschädigung

Den gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### § 2 Sitzungsgelder

- Die ehrenamtlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ erhalten für jede Sitzung des Verbandes, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- Die ehrenamtlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ erhalten für jede Sitzung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen des Verbandes, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 und 2 ein um 10,00 € erhöhtes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung gewährt.

### § 3 Reisekostenentschädigung/Verdienstausschluss

- Für die Dienstreisen werden Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes gezahlt.
- Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlusses.  
Nichtselbständigen wird der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstausschluss ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausschluss in Form eines pauschalisierten Durchschnittssatzes von 13,00 €/Stunde ersetzt.

### § 4 Auslagenersatz

- Notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind die Belege und eine kurze Begründung beizufügen.
- Auslagen werden frühestens im auf den Antrag folgenden Kalendermonat erstattet.
- Über Geschäftsfahrten ist ein Tagebuch zu führen und dieses dient als Grundlage zur Abrechnung.

### § 5 Zahlungen

- Reisekostenentschädigung sowie Verdienstausschluss werden monatlich gezahlt.
- Sitzungsgelder werden nach der Sitzung auf das angegebene Konto des Verbandsvertreters überwiesen.

### § 6 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Sangerhausen, 06.11.2012

Stickel  
Verbandsgeschäftsführer



## Beschluss-Nr.: 4-19/12

### Beschluss der 19. Verbandsversammlung am 06.11.2012 zu TOP 8.5.

#### Beschlussgegenstand:

#### Beschluss zur Übernahme Anlagevermögen Stadt Allstedt

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des AZV „Südharz“ hat beschlossen: Dem Vertrag zur Übernahme des unentgeltlichen und entgeltlichen Anlagevermögens von der Stadt Allstedt wird zugestimmt. Gleichzeitig erfolgt die Verrechnung der Investitionskosten Straßentwässerungsanteile für die betroffenen Anlagewerte, welche auf die Stadt Allstedt entfallen. In Anerkennung der gegenseitigen Forderung wird der Verbandsgeschäftsführer ermächtigt, den vorliegenden Vertrag zu unterschreiben.

Sangerhausen, 06.11.2012



Stickel, Verbandsgeschäftsführer

Straßentwässerungsanteile für die betroffenen Anlagewerte, welche auf die Stadt Sangerhausen entfallen. In Anerkennung der gegenseitigen Forderung wird der Verbandsgeschäftsführer ermächtigt, den vorliegenden Vertrag zu unterschreiben.  
Sangerhausen, 06.11.2012



Stickel, Verbandsgeschäftsführer

## Beschluss-Nr.: 7-19/12

### Beschluss der 19. Verbandsversammlung am 06.11.2012 zu TOP 8.8.

#### Beschlussgegenstand:

#### Beschluss zur nachträglichen Genehmigung der Bauherrengemeinschaft Stadt Allstedt mit Trinkwasserzweckverband „Südharz“ und Abwasserzweckverband „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

Die Bauherrenvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Baumaßnahme Straßen-, Trinkwasserleitungs- und Abwasserleitungsbau in Allstedt, Mühlstraße, zwischen der Stadt Allstedt, dem Trinkwasserzweckverband „Südharz“ und Abwasserzweckverband „Südharz“ wird nachgenehmigt.

Sangerhausen, 06.11.2012



Stickel  
Verbandsgeschäftsführer

## Beschluss-Nr.: 5-19/12

### Beschluss der 19. Verbandsversammlung am 06.11.2012 zu TOP 8.6.

#### Beschlussgegenstand:

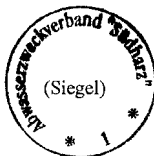
#### Beschluss zur Übernahme Anlagevermögen Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des AZV „Südharz“ hat beschlossen: Dem Vertrag zur Übernahme des unentgeltlichen und entgeltlichen Anlagevermögens der Gemeinde Südharz wird zugestimmt. Gleichzeitig erfolgt die Verrechnung der Investitionskosten Straßentwässerungsanteile für die betroffenen Anlagewerte, welche auf die Gemeinde Südharz entfallen. In Anerkennung der gegenseitigen Forderung wird der Verbandsgeschäftsführer ermächtigt, den vorliegenden Vertrag zu unterschreiben.

Sangerhausen, 06.11.2012



Stickel, Verbandsgeschäftsführer

## Beschluss-Nr.: 8-19/12

### Beschluss der 19. Verbandsversammlung am 06.11.2012 zu TOP 9.2.

#### Beschlussgegenstand:

#### Beschluss zur befristeten Niederschlagung von Forderungen für 2 Jahre aus Gebührenbescheiden, Kostenerstattungs- und Beitragsbescheiden infolge von unbilliger Härte, Insolvenz und Kunde verstorben ist und keine Erben ermittelbar sind

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt die befristete Niederschlagung der offenen Forderungen in Höhe von insgesamt

**5.331,37 €**

für zwei Jahre zum 06.11.2012.

Die Einzelbeträge sind der angefügten Aufstellung zu entnehmen. Ab dem Zeitpunkt der Niederschlagung werden keine weiteren Nebenforderungen fällig.

Sangerhausen, 06.11.2012



Stickel, Verbandsgeschäftsführer

## Beschluss-Nr.: 6-19/12

### Beschluss der 19. Verbandsversammlung am 06.11.2012 zu TOP 8.7.

#### Beschlussgegenstand:

#### Beschluss zur Übernahme Anlagevermögen Stadt Sangerhausen

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des AZV „Südharz“ hat beschlossen: Dem Vertrag zur Übernahme des unentgeltlichen und entgeltlichen Anlagevermögens von der Stadt Sangerhausen wird zugestimmt. Gleichzeitig erfolgt die Verrechnung der Investitionskosten

## Trinkwasserzweckverband Südharz

### Beschluss-Nr.: 1-16/12

#### Trinkwasserzweckverband „Südharz“

#### Beschluss der 16. Verbandsversammlung am 25.10.2012 zu TOP 9.1.

- Öffentlicher Teil -

##### Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Gebührenkalkulation

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

##### Beschluss:

Die Verbandsversammlung stimmt der vorgelegten Kalkulation zu. Die beschlossenen kalkulierten Werte werden in die Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung übernommen.

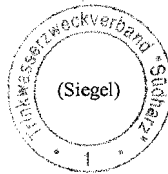
##### Beschluss-Nr.: 1-16/12 zugestimmt.

Sangerhausen, 26.10.2012



Ernst Hofmann

Verbandsgeschäftsführer



### Beschluss-Nr.: 2-16/12

#### Beschluss der 16. Verbandsversammlung am 25.10.2012 zu TOP 9.2.

- Öffentlicher Teil -

##### Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 3. Neufassung der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung  
Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

##### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Neufassung der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung.

Diese 3. Neufassung der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

#### 3. Neufassung der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, Seite 383 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA

S. 648), sowie der §§ 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) und der §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ die nachstehende 3. Neufassung seiner Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung in der Verbandsversammlung am 25.10.2012 beschlossen.

## § 1

### Allgemeines

(1) Der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ (TZV) betreibt die Wassergewinnung, Wasserversorgung und den Neuanschluss von Grundstücken als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner „Wasserversorgungssatzung“, dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Gebiet des TZV.

(2) Der TZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abgaben als

- verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr (Verbrauchsgebühr) als Gegenleistung der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen
- monatliche Grundgebühr
- entfällt —
- Kostenerstattung zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Veränderung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung des Hausanschlusses.

## § 2

### Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes, sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

(2) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind dem Trinkwasserzweckverband „Südharz“ schriftlich bekannt zu geben. Beim Wechsel der Gebührenpflicht geht die Gebührenpflicht mit der Wechselablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu veranlassen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Trinkwasserzweckverband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Für den Eigentümerwechsel sind die erforderlichen Unterlagen (Grundstückskaufvertrag, Sterbeurkunde, vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag auf Endbescheidung/Neuaufnahme) beim Trinkwasserzweckverband „Südharz“ einzureichen.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3

### Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser entsteht mit dem Tag der Herstellung des Anschlusses an die Trinkwasserversorgungseinrichtung. Sie wird nach Kubikmeter berechnet und beträgt

1,94 Euro/m<sup>3</sup>

netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch geeichte Messeinrichtungen. Bei Verbrauchern ohne Messeinrichtung oder bei einer fehlerhaften Zählung durch die Messeinrichtung wird der Verbrauch geschätzt. Bei der Schätzung des Verbrauches wird im Grundsatz die Vorjahresverbrauchsmenge an Trinkwasser zugrunde gelegt. Besteht eine entsprechende Vorjahresverbrauchsmenge nicht oder bestehen Anhaltspunkte



dafür, dass die Menge des Vorjahresverbrauches keine hinreichende Schätzungsgrundlage darstellt, so wird auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf und Jahr im Verbandsgebiet abgestellt und darauf die entsprechende Schätzung gestützt. Die Schätzung kann bis zum zweifachen des durchschnittlichen Wasserverbrauches betragen.

## § 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der dem Tage folgt, an dem der Anschluss betriebsbereit hergestellt worden ist. Der Benutzungstatbestand für eine Grundgebühr ist bei einer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung ab dem Zeitpunkt erfüllt, von dem der Gebührenpflichtige einen betriebsbereiten Anschluss an das Leitungsnetz unterhält. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Verbrauchsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt (Rückbau) wird.

(2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit vor der Größe des Wasserzählers wie folgt gestaffelt:

(netto)	
bis Qn 2,5	12,80 €/Monat
bis Qn 6	30,72 €/Monat
bis Qn 10	51,20 €/Monat
bis Qn 15	76,80 €/Monat
bis Qn 40	204,80 €/Monat
bis Qn 60	307,20 €/Monat
bis Qn 150 und darüber hinaus	768 €/Monat

Verfügt ein Haushalt oder ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Qn 2,5.

## § 4a Einstellung der Trinkwasserversorgung

(1) Der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Gebührenpflichtige den satzungsrechtlichen Bedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Gebührenpflichtige seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Gebührenpflichtige die Kosten und Gebühren der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

Die Kosten und Gebühren können pauschal berechnet werden.

(4) Der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ ist in den Fällen

des Absatzes 1 berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ zur fristlosen Einstellung der Versorgung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), insbesondere der § 33.

## § 5 Gestellung von Standrohren

Einen gesonderten Benutzungstatbestand stellt die Gestellung von Standrohren durch den TZV „Südharz“ dar. Insoweit wird aufgrund der strukturell anders gearteten Leistung ein gesonderter Nutzungstatbestand definiert. Beim Bezug von Trinkwasser über Standrohre des TZV „Südharz“ kommt zu der Mengengebühr nach § 3 eine Gebühr für die Überlassung der Standrohre hinzu.

Die Gebühr wird als Tagesgebühr bemessen (jeweils für den angefangenen Tag) und beträgt 3,58 €/Tag. Für den Benutzungstatbestand gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Für die Gestellung des Standrohrs wird eine Kaution von 400,00 EUR pauschal erhoben, die bei der Rückgabe zinslos erstattet wird.

## § 6 Beiträge

– entfällt –

## § 7 Erstattung der Kosten der Hausanschlüsse

(1) Der TZV „Südharz“ rechnet die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Veränderung, Unterhaltung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung des Hausanschlusses auf Grundlage einer Kostenerstattung ab.

Dabei werden die Herstellung und Anschaffung des Trinkwasserhausanschlusses auf Grundlage eines Einheitssatzes durch einen Kostenbescheid beschieden. Der Einheitssatz wird pro vollendete 10 Zentimeter berechnet. Dabei gilt die Fiktion, dass die Hauptversorgungsleitung in der Mitte der Straße verläuft (Straßenmittelfiktion). Der Einheitssatz beträgt:

9,80 € (netto) je vollendete 10 Zentimeter.

Soweit vom TZV „Südharz“ ausnahmsweise ein Wasserzählerschacht errichtet wird, so wird dieser gesondert nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Für die Erweiterung, Verbesserung, Sanierung und Beseitigung eines Trinkwasserhausanschlusses erfolgt die Kostenerstattung auf Basis der tatsächlichen Kosten.

(2) Der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ erhebt auf die voraussichtliche Höhe der Kostenerstattung eine Vorausleistung in Höhe von 80 %.

(3) Die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses, einschließlich der Messeinrichtungen, trägt grundsätzlich der Trinkwasserzweckverband, es sei denn, es werden Kosten durch unsachgerechte Benutzung durch den Grundstückseigentümer oder einen Dritten verursacht (unmittelbar zuordenbare Kosten wegen unsachgemäßer Behandlung der Anlage). In diesem Falle hat der Grundstückseigentümer und/oder der Dritte tatsächlich entstandene Kosten zu erstatten.

(4) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung oder Anschaffung der Hausanschlüsse – bzw. jeweils mit der Beendigung der abzurechnenden Maßnahme.

Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

(5) Abgabepflichtig ist hinsichtlich der Kostenerstattung grundsätzlich der Eigentümer (entsprechend § 6 Abs. 6 KAG). Ist das

Eigentum mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspechtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des EG BGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechen ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

(6) Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt. Fällig ist der Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides. Entsprechendes gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## § 8

### Entstehung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) Erfolgt ein Wechsel der Gebührenpflicht innerhalb des Erhebungszeitraumes, so ist der bisherige Gebührenpflichtige Schuldner, der durch die Wechselablesung ermittelten Trinkwassermenge und der monatlichen Grundgebühren, wobei der begonnene Monat ihm voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner, der nach der Wechselablesung ermittelten Trinkwassermenge und der Grundgebühr, des Folgemonats, der der Wechselablesung folgt (nächster voller Monat).

(4) Abschläge für die Gebührensuldner im Territorium der Stadt Sangerhausen werden zum 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November und für alle übrigen Städte und Gemeinden des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ zum 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid auf Grundlage der Summe aus Grundgebühr und Verbrauchsggebühr des Vorjahres in gleichmäßigen Beträgen zu je einem Fünftel festgesetzt.

(5) Zuviel geleistete Gebühren sind mit der nächsten Abrechnung auszugleichen bzw. mit dem nächsten fälligen Abschlag zu verrechnen.

(6) Die Gebühren gemäß §§ 3, 4 und 5 werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9

### Umsatzsteuer

Die gesetzlich zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Abgabepflichtigen auferlegt.

## § 10

### Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter den Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 2 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse nicht unverzüglich anzeigt
- § 2 Abs. 2 die für den Eigentümerwechsel erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht einreicht
- § 4a die Einstellung der Wasserversorgung nicht zulässt bzw. behindert
- einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalts (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(4) Ordnungswidrig nach § 16 (2) KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(5) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 66 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(6) Der Trinkwasserzweckverband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(7) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 12

### Weitergabe von Verbrauchsdaten

Der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ ist berechtigt, die aufgeführten Werte als Berechnungsgrundlage für Abgabeberechnungen an dafür zuständige Dritte, insbesondere an den Abwasserzweckverband „Südharz“, weiterzugeben:

- Örtliche Lagebezeichnung (Ort, Straße) des Wasserzählers
- dessen Wasserzähler-Nr.
- Zählerstand zum 31.12. oder nach nachgewiesenem Abrechnungsbedarf

## § 13

### Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

**§ 14****Inkrafttreten**

Diese 3. Neufassung der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.  
Sangerhausen, 25.10.2012

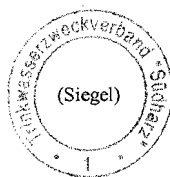


Ernst Hofmann  
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 2-16/12 zugestimmt.**  
Sangerhausen, 26.10.2012



Ernst Hofmann  
Verbandsgeschäftsführer



**Ausgefertigt am**

**Beschluss-Nr.: 4-16/12****Beschluss der 16. Verbandsversammlung am 25.10.2012 zu TOP 9.4.**

- Öffentlicher Teil -

**Beschlussgegenstand:**

Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Prüffahr 2012

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

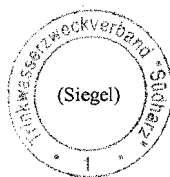
**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beschließt, dem Rechnungsprüfungsamt die Beauftragung des vom Trinkwasserzweckverband „Südharz“ vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers aufgrund deren Angebotes für die Prüfung des Wirtschaftsjahres 2012 vorzuschlagen, mit Bindung an den Erlass des MI vom 04.01.2006.

**Beschluss-Nr.: 4-16/12 zugestimmt.**  
Sangerhausen, 26.10.2012



Ernst Hofmann  
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 5-16/12****Beschluss der 16. Verbandsversammlung am 25.10.2012 zu TOP 9.5.**

- Öffentlicher Teil -

**Beschlussgegenstand:**

Beschluss über die 1. Änderung der 2. Neufassung der Wasserversorgungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“  
Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt die 1. Änderung der 2. Neufassung der Wasserversorgungssatzung.

**Artikel I**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Wasserversorgungssatzung wird „§§ 146 WG LSA“ ersetzt durch „§§ 70 WG LSA“.

**Artikel II**

In § 5 Satz 4 der Wasserversorgungssatzung wird „§ 146 WG LSA“ ersetzt durch „§ 70 WG LSA“.

**Artikel III**

In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Wasserversorgungssatzung wird „§§ 146 WG LSA“ ersetzt durch „§§ 70 WG LSA“.

In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Wasserversorgungssatzung wird „§ 146 WG LSA“ ersetzt durch „§ 70 WG LSA“.

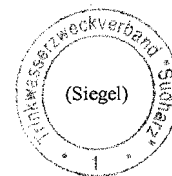
**Artikel IV****§ 20****Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der 2. Neufassung der Wasserversorgungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

**Beschluss-Nr.: 5-16/12 zugestimmt.**  
Sangerhausen, 26.10.2012



Ernst Hofmann  
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 6-16/12****Beschluss der 16. Verbandsversammlung am 25.10.2012 zu TOP 9.6.**

- Öffentlicher Teil -

**Beschlussgegenstand:**

Beschluss über die Bauherrenvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Baumaßnahmen Straßen-, Trinkwasserleitungs- und Abwasserleitungsbau in Allstedt Mühlstraße mit dem Abwasserzweckverband „Südharz“ und der Stadt Allstedt  
Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ stimmt dem Abschluss der Bauherrenvereinbarung zu.

**Beschluss-Nr.: 6-16/12 zugestimmt.**  
Sangerhausen, 26.10.2012



Ernst Hofmann  
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 7-16/12****Beschluss der 16. Verbandsversammlung am 25.10.2012 zu TOP 10.1.**

- Geschlossener Teil -

**Beschlussgegenstand:**

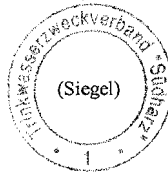
Beschluss über die Verlängerung des Havarievertrages  
Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ stimmt der Verlängerung des Havarievertrages zu.

**Beschluss-Nr.: 7-16/12 zugestimmt.**

Sangerhausen, 26.10.2012


Ernst Hofmann  
Verbandsgeschäftsführer

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt die unbefristete Niederschlagung von Forderungen gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage.

**Beschluss-Nr.: 10-16/12 zugestimmt.**

Sangerhausen, 26.10.2012


Ernst Hofmann  
Verbandsgeschäftsführer**Beschluss-Nr.: 8-16/12****Beschluss der 16. Verbandsversammlung am 25.10.2012 zu TOP 10.2.****- Geschlossener Teil -****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über die Verlängerung des Rahmenvertrages zur Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ stimmt der Verlängerung des Rahmenvertrages zur Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen zu.

**Beschluss-Nr.: 8-16/12 zugestimmt.**

Sangerhausen, 26.10.2012


Ernst Hofmann  
Verbandsgeschäftsführer**Beschluss-Nr.: 11-16/12****Beschluss der 16. Verbandsversammlung am 25.10.2012 zu TOP 10.5.****- Geschlossener Teil -****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über den Erlass von Kleinstbeträgen nach § 34 GemHVO

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt den Erlass von Kleinstbeträgen nach § 34 GemHVO gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage.

**Beschluss-Nr.: 11-16/12 zugestimmt.**

Sangerhausen, 26.10.2012


Ernst Hofmann  
Verbandsgeschäftsführer**Beschluss-Nr.: 9-16/12****Beschluss der 16. Verbandsversammlung am 25.10.2012 zu TOP 10.3.****- Geschlossener Teil -****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über befristete Niederschlagungen Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt die befristete Niederschlagung von Forderungen gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage.

**Beschluss-Nr.: 9-16/12 zugestimmt.**

Sangerhausen, 26.10.2012


Ernst Hofmann  
Verbandsgeschäftsführer**Beschluss-Nr.: 12-16/12****Beschluss der 16. Verbandsversammlung am 25.10.2012 zu TOP 10.6.****- Geschlossener Teil -****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über den Erlass von Ansprüchen nach § 33 Abs. 3 GemHVO

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt den Erlass von Ansprüchen nach § 33 Abs. 3 GemHVO gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage.

**Beschluss-Nr.: 12-16/12 abgelehnt.**

Sangerhausen, 26.10.2012


Ernst Hofmann  
Verbandsgeschäftsführer**Beschluss-Nr.: 10-16/12****Beschluss der 16. Verbandsversammlung am 25.10.2012 zu TOP 10.4.****- Geschlossener Teil -****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über unbefristete Niederschlagungen

## Beschluss-Nr.: 13-16/12

### Beschluss der 16. Verbandsversammlung am 25.10.2012 zu TOP 10.7.

#### - Geschlossener Teil -

#### Beschlussgegenstand:

Beschluss über den Erlass von Ansprüchen - Säumnisgebühren eines Debitoren

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschluss:

De Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ gibt dem Antrag statt.

#### Beschluss-Nr.: 13-16/12 abgelehnt.

Sangerhausen, 26.10.2012



Ernst Hofmann  
Verbandsgeschäftsführer



## Die Vereine informieren

### 1. Sangerhäuser Stolpersteinverlegung



Mit einer Gedenktafel wurden die jüdischen Einwohner der Stadt Sangerhausen, die während des Nationalsozialismus vertrieben und umgebracht wurden, 1995 geehrt.

Diese Menschen sollen jetzt aus der Anonymität durch die Verlegung der Stolpersteine hervorgehoben werden, indem vor ihren ehemaligen Wohnungen ihre Namen und Schicksalsdaten auf den Steinen gedruckt wurden.

Die Initiative „Erinnern und Gedenken“ wendete sich im Mai 2011 mit diesem Vorschlag an die Öffentlichkeit, auch in Sangerhausen diese Stolpersteine zu verlegen. Die Resonanz war positiv.

Der Stadtrat von Sangerhausen unterstützte das Vorhaben und schuf die rechtlichen Grundlagen.

Mit einem Spendenaufruf der Initiative „Erinnern und Gedenken“ wurden in kürzester Zeit 2 Tausend Euro erzielt und damit waren die Voraussetzungen für die Verlegung der ersten Stolpersteine in Sangerhausen gesetzt.

Mit der Eröffnung am 5. November 2012, durch Oberbürgermeister (OB) Ralf Pöschmann, wurde der erste Stolperstein in Anwesenheit des Künstler Gunter Demning in der Göpenstraße Nr. 10 verlegt. Der OB in seiner Rede: „Mit den Stolpersteinen

wollen wir das anonymisierte Gedenken beenden, welches unseren jüdischen Mitbürgern bis heute anhaftet, sie waren zu einer Nummer degradiert. Namen wie Adele Hampel und der Familie Fleischmann, werden in das öffentliche Bewusstsein unserer Stadt zurückkehren. Wir setzen damit auch ein Zeichen für das demokratische Image unserer Stadt und zeigen, dass braunes Gedankengut in Sangerhausen nichts zu suchen hat und wir erinnern und gedenken und vergessen nicht was geschehen ist.“

Gunter Demning: „Sangerhausen ist die 800. Kommune in Deutschland, die Stolpersteine verlegt. Inzwischen, die erste Idee dazu hatte ich 1993, gibt es in 12 Ländern 38.000 Stolpersteine“, so der Kölner Bildhauer.

Der erste Stolperstein in Sangerhausen erinnert an die Jüdin, Frau Adele Hampel, geb. Gossler, aus Wippra.

Frau Hampel wurde 1942 in das Judenhaus nach Halle deportiert und von dort in das Konzentrationslager nach Theresienstadt, wo sie vermutlich an den Folgen der Haft im Alter von 67 Jahren verstorben ist bzw. ermordet wurde.

Nach einem Gedenkmarsch durch die Innenstadt wurden vier weitere Steine in der Hüttenstraße 26 verlegt. Diese erinnern an das Schicksal drei-

er Generationen der Familie Fleischmann. Bis April 1942 wohnte die Familie Otto und Rosa Fleischmann zusammen mit ihrer Tochter Jutta Bernstein und der 4-jährigen Enkelin Eva Miriam dort.

„Auch sie hatten nichts verbrochen. Sie gehörten nur, so wie auch Frau Hampel, der falschen Rasse und Glaubensgemeinschaft an“, so Dr. Peter Gerlinghoff, Initiative „Erinnern und Gedenken, die federführende Organisator dieser Veranstaltung war.

Die Familie Fleischmann (Eltern, Tochter und Enkelkind), wurde am 3. Juni 1942 in den Gaskammern von Sobibor ermordet. Der Sohn konnte sich nach den USA retten.

Zwei kurze, aber einprägsame Stücke von der Theatergruppe des „Geschwister-Scholl-Gymnasiums“, die musikalische Begleitung durch Mitglieder der Musikschule und der Bericht einer Zeitzeugin aus der Hüttenstr. gingen unter die Haut.

Der Sohn der Familie Fleischmann konnte sich in die Vereinigten Staaten von Amerika retten und überlebte so den Holocaust.

Seine Tochter, Susan Freimark, und sein Enkel, Daryl Freimark, beide wohnen in New York, wurden von der Initiative „Erinnern und Gedenken“ anlässlich der Stolperstein Verlegung nach Sangerhausen eingeladen.







Bei einem Empfang im Sangerhäuser Rathaus am Montag, den 12. November 2012, präsentierte Fotograf Jens Warnke eine Dokumentation über die Verlegung der Stol-

persteine. Dabei waren ebenfalls Andreas Skrypek, Vorsitzender des Stadtrates, Frau und Herr Gerlinghoff und Frau Gesine Liesong, Initiative Gedanken.

## WGS-Generationenhaus

Alban-Hess-Str. 31, Sangerhausen

### Veranstaltungen Projekt 3 e. V.

**Dezember 2012**

**Datum**

**Beginn**      **Veranstaltung**

**Mo., 03.12.2012**

**10.00 Uhr**    *Koch-Club Gruppe 1*  
**Weihnachtsfeier für die Mitglieder des Koch-Clubs**

**Di., 04.12.2012**

**14.30 Uhr**    Geschenkkideen - Schmuck, Tücher, Schals und Pflegeprodukte mit Aloe Vera  
Präsentation: Frau Pfeiffer

**14.00 Uhr**    **Kaffeegerüßter und Handarbeiten Projekt 3 e. V.**  
**Mo. 10.12.2012**

**10.00 Uhr**    *Koch-Club Gruppe 2*  
**Weihnachtsfeier für die Mitglieder des Koch-Clubs**

**Di., 11.12.2012**

**10.00 -**

**11.00 Uhr**    Pflegeberatung Frau Zinke Projekt 3 e. V.

**14.30 Uhr**    Kleine Apothekerfragestunde: Teeverkostung  
Frau Stahlhacke, Jacobi-Apotheke

**14.00 Uhr**    **Kaffeegerüßter und Handarbeiten Projekt 3 e. V.**  
**14.30 Uhr**    **Beratung durch Familien- und Sozialpaten TILL e. V. Ansprechpartnerin: Frau Quandt**

**Mo., 17.12.2012**

**14.00 Uhr**    **Kaffeegerüßter und Handarbeiten Projekt 3 e. V.**  
**wöchentlich regelmäßige Veranstaltungen:**

montags      16.30 Uhr      Singestunde (Projekt 3 e. V.)

mittwochs    13.30 Uhr      Skat-Runde (Projekt 3 e. V.)

donnerstags 09.00 Uhr      Sitzgymnastik (SVGR e. V.)

14.00 Uhr      Rommee-Runde (Projekt 3 e. V.)

Bei uns erhalten Sie Informationen zu den Veranstaltungen und Ihre Anmeldung erbitten wir unter der Rufnummer: 0 34 64/ 27 07 27 oder per E-Mail: [treffpunkt-sued@projekt-3.de](mailto:treffpunkt-sued@projekt-3.de)  
Sie erreichen uns

**Montag/Dienstag/Mittwoch**    **10.00 bis 16:30 Uhr**

**Donnerstag**                            **09.00 bis 16:30 Uhr**

**Freitag**                                    **10.00 bis 15.00 Uhr**

**Des Weiteren:**

- beraten und informieren wir Sie über Sozial- und Gesundheitsthemen
- helfen wir Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen (Behördenbriefe)
- helfen wir Ihnen bei der Vermittlung von Diensten und Hilfen im Alltag.

## Deutsche Gehörlosen Schach-Mannschaftsmeisterschaft



Vom 1. bis zum 4. November fand in Sangerhausen im Haus der Vereine „Am Darrweg“ die Deutsche Gehörlosen Schach-Mannschaftsmeisterschaft statt.

Ausrichter war der Gehörlosen-Sport- und Freizeitverein Sangerhausen e. V.

Maßgeblich organisiert wurde der Wettkampf durch den Vereinsvorsitzenden Karl-Heinz Kleemann der auch als Spieler am Wettkampf teilnahm.

Höhepunkt der erfolgreichen Sportveranstaltung war ein von der Stadtverwaltung Sangerhausen ausgerichteter Empfang im Sangerhäuser Rathaus. Hier wurde im feierlichen Rahmen die Siegerehrung durchgeführt.

Deutscher Meister wurde die Mannschaft des Hamburger Gehörlosen Sportverein mit dem Weltmeister Sergey Salov. Ebenfalls mit von der Partie war die Vizeweltmeisterin im Gehörlosenschach Annett Mucha aus Jena.

Der für den Sport zuständige Fachbereichsleiter Udo Michael (B. o. M.) überreichte neben Siegerpokalen als Dank und Anerkennung auch einen Erinnerungsteller an Karl-Heinz Kleemann (B. o. I.) für sein Engagement.

Dieser startete zusammen mit dem Oberröblinger Heinz Burreh für den Gehörlosenverein aus Halle und erspielten sich dabei einen 7. Platz.

## Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V.

### Anbieterunabhängige Energieberatung der Verbraucherzentrale

**Energieberatung Sangerhausen**

**Schützenplatz 8 (Bürgerhaus)**

**06526 Sangerhausen**

**Beratungszeiten:**

jeden zweiten Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr nach Voranmeldung, sowie nach Vereinbarung

**telefonische Terminvergabe:**

**018/8 09 80 24 00\* Mo. - Do., 08:00 - 18:00, Fr., 08:00 - 16:00 Uhr \*kostenlos aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer**

**Die nächste Ausgabe erscheint am**

**Freitag, dem 7. Dezember 2012**

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist**

**Mittwoch, der 28. November 2012**

## Sachsen-Anhaltinische Krebsgesellschaft e. V.

### Termine und Informationen für Krebsbetroffene in Sangerhausen

AWO-Kreisverwaltung e. V., Karl-Liebknecht-Straße 33

**3. Dezember 2012** - Expertensprechstunde von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Thema „Bewegung und Sport für Krebsbetroffene“ - telefonisch: 03 45/4 78 81 10 oder unter: [www.krebsberatung-online.de](http://www.krebsberatung-online.de)

**5. Dezember 2012** von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr eine Beratung für Krebsbetroffene und ihre Angehörigen

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, wird um telefonische Terminabsprache unter 03 45/4 78 81 10 gebeten.

Ansprechpartner:

Bianca Zendel und Bianca Hoffmann

Sachsen-Anhaltinische Krebsgesellschaft e. V.

Paracelsusstraße 23  
06114 Halle (Saale)

**Sprechzeiten:**

jeden ersten Mittwoch im Monat von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
12.30 Uhr bis 15.30 Uhr

## Nikolausfest des Schülerfreizeitzentrum

Wir laden alle Kinder und Eltern/Großeltern am 01.12.2012 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr ins „mad house“ e. V. Sangerhausen, am Rosengarten 2 ein. Der Nikolaus bereitet viele Überraschungen für euch vor, für die Versorgung wird

gesorgt.

Unser Verein bietet Keramik und Kreativartikel zum Verkauf an

Mitwirkung von: „Ökologiestation“ e. V., „mad house“ e. V. und „Deutscher Kinderschutzbund e. V.“

## Athletischer Sportverein 1902 Sangerhausen e. V.

### Veranstaltungshinweise

Der Athletische Sportverein 1902 Sangerhausen e. V. hat in diesem Jahr noch 2 Heimkämpfe in der Oberliga Ringen an folgenden Terminen:

**Samstag, dem 24.11.2012 um 19.00 Uhr gegen KAV Mansfelder Land 2**

**Samstag, dem 01.12.2012**

**um 18.00 Uhr gegen WKG Saalkreis/Dessau**

Der letzte Kampf ist gleichzeitig der Jubiläumskampf zum 110-jährigen Bestehen der Ringer in Sangerhausen.

Alle Veranstaltungen finden in der Turnhalle Grundschule Südwest statt.

## Projekt 3 e. V.

**Patienteninformationsveranstaltung „Gesund in Sangerhausen“**

Thema: Brennpunkt Speiseröhre: Volkskrankheit Sodbrennen  
Referenten: Dr. med. Ulrich Steinborn und Dr. med. Bernd Klinge, Helios Klinik Sangerhausen

Mittwoch 28. November 2012, 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr im „treffpunkt süd“, dem Begegnungszentrum von Projekt 3 e. V. im WGS-Generationshaus Sangerhausen.

Der Eintritt ist kostenfrei. Um vorherige Anmeldung wird gebeten (Tel. 0 34 64/27 07 27).

## Arbeitskreis der Behindertenvereine und Selbsthilfegruppen Regionalbereich Sangerhausen

Der Arbeitskreis bietet interessierten Bürgerinnen und Bürgern zu folgenden Sprechzeiten Beratungen an:

**Montag, Donnerstag von 08:00 - 12:00 Uhr**

**Dienstag von 08:00 - 12:00 hr und 13:00 - 15:30 Uhr**

Die Ansprechpartnerin, Frau Hiep, ist am **Darrweg 1a („Haus der Vereine“/Nähe Feuerwehr)**, Sangerhausen zu erreichen.



## Lehrgang für Führerscheinbewerber

Der DRK Kreisverband Sangerhausen e. V. führt Lehrgänge für Führerscheinbewerber und Interessierte durch. Schwerpunkt sind lebensrettende Sofortmaßnahmen und praktische Übungen. Daher bitte bequeme Kleidung tragen.  
**Samstag, 01.12.2012 von 08.00 bis 14.30 Uhr**

Ort: DRK Seniorenzentrum „Kyffhäuserblick“  
- Schulungsraum -  
Wilhelm-Koenen-Straße 35

Der Lehrgang wird von der Führerscheinstelle anerkannt. Anmeldungen bitte unter der Rufnummer: Tel. 0 34 64/ 61 61 20

## Eisenbahner

Die Stiftung Bahn-Sozialwerk, und Gewerkschaft EVG laden alle Förderer und Mitglieder mit ihren Partnern zu einer gemeinsamen Veranstaltung am Mittwoch, 12. Dezember,

14.00 Uhr in die Gaststätte „Am Friesenstadion“ ein.

Anmeldung bitte unter 0 34 64/52 10 34 oder 0 34 64/ 58 72 52 bis 08.12.2012

## Termine für Senioren

## Veranstaltungsplan des Begegnungszentrum Oberröblingerstr. 1 a



**Dezember 2012**

**Sa., 01.12.**

14.00 Uhr Weihnachtskonzert mit dem Kleingärtnerchor Kartenvoranmeldung erbeten

**Di., 04.12.**

13.30 Uhr Wir basteln zum Fest

**Mi., 05.12.**

09:30 Uhr Sitzgymnastik  
13:30 Uhr Rommee-, Skat- und Brettspieler treffen sich

**Do., 06.12.**

14.00 - 18.00 Uhr Nikolausmarkt mit Musik, traditionellen Weihnachtsangeboten und stimmungsvoller Atmosphäre. Schauen Sie herein!

**Mo., 10.12.**

16.00 Uhr Blutspende

**Di., 11.12.**

13.30 Uhr Basteleien zur Weihnachtszeit

**Mi., 12.12.**

09.30 Uhr Sitzgymnastik  
13:30 Uhr Rommee-, Skat- und Brettspieler treffen sich

- Fr., 14.12.**  
09.00 Uhr Tanzgruppe gestaltet Ihre Weihnachtsfeier im Begegnungszentrum
- Sa., 15.12.**  
14.00 Uhr Der 3. Advent lädt zum Verweilen ein. Ein festlicher Nachmittag erwartet Sie.
- Mo., 17.12.**  
14.00 Uhr Der Ortsverein der Altstadt und Süd treffen sich zu ihrer Jahresabschlussfeier.
- Di., 18.12.**  
14.00 Uhr Die Handarbeits- und Bastelgruppe feiert Weihnachten
- Mi., 19.12.**  
09.30 Uhr Sitzgymnastik  
13.30 Uhr Rommee,- Skat- und Brettspieler treffen sich das letzte Mal in diesem Jahr zum großen Spiel
- Do., 20.12.**  
14.00 Uhr Weihnachtsnachmittag der Lindenstraße, Othal und der Gruppe „Fit ab 60“
- Vom 21.12. - 14.01.2013 bleibt unser Begegnungszentrum geschlossen.**  
**Am 17.01.2013 laden wir Sie zur ersten Begegnung im neuen Jahr ein - Jahresauftakt**

## Veranstaltungsplan der Begegnungsstätte Am Rosengarten

### Dezember 2012

- Sa., 01.12.**  
14.00 Uhr Weihnachtskonzert mit dem Chor der Kleingärtner BGZ
- Do., 06.12.**  
14.00 Uhr Besuchen Sie unseren Nikolausmarkt im Begegnungszentrum.
- Sa., 15.12.**  
14.00 Uhr Heute Adventsnachmittag im Begegnungszentrum Oberröblingerstr. 1 a
- Do., 20.12.**  
14.00 Uhr Ortsvereinsweihnachtsfeier im Begegnungszentrum
- Wir wünschen allen ein frohes Fest und einen guten Start in das Jahr 2013.**  
Erster Kaffeeklatsch am 24.01.2013

## Veranstaltungsplan der Begegnungsstätte Lindenstraße

### Dezember 2012

- Mi., 05.12.**  
14.00 Uhr Kaffeerunde
- Mi., 12.12.**  
14.00 Uhr Kaffeenachmittag in weihnachtlicher Atmosphäre
- Do., 20.12.**  
14.00 Uhr Große Weihnachtsfeier im Begegnungszentrum Oberröblingerstr. 1a
- Wir treffen uns am 16.01.2013 wieder.**  
**Ein frohes Fest und einen guten Start in das Jahr 2013.**


## Regionalverband der VS Goldene Aue-Südharz

## Veranstaltungsplan der Begegnungsstätte, Mogkstr. 12

Sangerhausen  
Tel. 0 34 64/57 22 06

- | Datum                         | Uhrzeit | Art der Veranstaltung   |
|-------------------------------|---------|---|
| <b>Dienstag, 04.12.2012</b>   |         |   |
| 13.00 Uhr                     |         | Seniorengerechte Gymnastik mit Ergotherapeutin Frau Sonja Siebenhüner   |
| 14.00 Uhr                     |         | Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe trifft sich  |
| <b>Mittwoch, 05.12.2012</b>   |         |   |
| 14.00 Uhr                     |         | Die Ortsgruppe Süd, Fam. Knothe lädt alle Mitglieder recht herzlich zur Weihnachtsfeier in die Begegnungsstätte der VS, Mogkstr. 12, ein  |
| <b>Donnerstag, 06.12.2012</b> |         |   |
| 13.00 Uhr                     |         | Skat- und Rommee-Nachmittag   |
| <b>Freitag, 07.12.2012</b>    |         |   |
| 14.00 Uhr                     |         | Zur gemeinsamen Weihnachtsfeier in der Begegnungsstätte der Volkssolidarität lädt die Ortsgruppe von Frau Wesemann und Frau Mattschull sowie die Ortsgruppe von Frau Brettschneider und Frau Koksche alle ihre Mitglieder recht herzlich ein. |
| <b>Montag, 10.12.2012</b>     |         |   |
| 14.00 Uhr                     |         | Die Ortsgruppe von Frau Eichentopf und Frau Marten gestalten gemeinsam mit der Ortsgruppe von Herrn Moser und Frau Wahl ihre Weihnachtsfeier bei der Volkssolidarität und laden alle ihre Mitglieder recht herzlich dazu ein.                 |
| <b>Dienstag, 11.12.2012</b>   |         |   |
| 13.00 Uhr                     |         | Seniorengerechte Gymnastik mit Ergotherapeutin Frau Sonja Siebenhüner   |
| 14.00 Uhr                     |         | Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe trifft sich  |
| <b>Mittwoch, 12.12.2012</b>   |         |   |
| 14.00 Uhr                     |         | Die Sozialstation der Volkssolidarität lädt alle ihre Betreuten recht herzlich zur Weihnachtsfeier in die Begegnungsstätte der Volkssolidarität ein.  |
| <b>Donnerstag, 13.12.2012</b> |         |   |
| 13.00 Uhr                     |         | „Skat- und Rommee-Nachmittag“ Brett- und Karten- sowie Würfelspiele   |
| 14.00 Uhr                     |         | Die Ortsgruppe Othal - Fam. Geßner lädt alle ihre Mitglieder recht herzlich zur Weihnachtsfeier in die Begegnungsstätte ein.  |
| <b>Freitag, 14.12.2012</b>    |         |   |
| 14.00 Uhr                     |         | Die Ortsgruppe von Frau Tobaben lädt alle ihre Mitglieder recht herzlich zur Weihnachtsfeier in die Begegnungsstätte der Volkssolidarität ein.  |
| <b>Montag, 17.12.2012</b>     |         |   |
| 14.00 Uhr                     |         | Der Chor der Volkssolidarität lädt alle seine Mitglieder zur Weihnachtsfeier in die Begegnungsstätte der VS herzlich ein.   |
| <b>Dienstag, 18.12.2012</b>   |         |   |
| 13.00 Uhr                     |         | Seniorengerechte Gymnastik, Ergotherapeutin Frau Sonja Siebenhüner lädt alle „Sportler“ zur Weihnachtsfeier in die Begegnungsstätte der Volkssolidarität ein.   |
| 14.00 Uhr                     |         | Die Bastelgruppe „Kreatives Gestalten“ lädt herzlich ein zur Weihnachtsfeier in der Begegnungsstätte der Volkssolidarität   |
| <b>Donnerstag, 20.12.2012</b> |         |   |
| 13.00 Uhr                     |         | Die „Kartenspieler“ feiern in der Begegnungsstätte der Volkssolidarität ihre Weihnachtsfeier  |

regional informiert



www.wittich.de

Heimat- und Bürgerzeitungen - hier steckt Ihre Heimat drin.